



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt

3003 Bern, 13. November 2025

Flugplatz Mollis

Plangenehmigung

Neubau Basis Ecoflight

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Mit Schreiben vom 12. März 2025 (Eingang beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)) reichte die Mollis Airport AG (Gesuchstellerin, nachfolgend MAAG) für die Ecoflight Center AG (Bauherrschaft, nachfolgend Ecoflight) das Plangenehmigungsgesuch für den Neubau eines Flugzeughangars mit Bürotrakt und Flugzeugtankstelle ein.

1.2 Begründung und Beschrieb

Gemäss Projektunterlagen nutzt die Ecoflight heute den Hangar für Kleinflugzeuge auf Höhe der Intersection C. Dieser sei nicht mehr zeitgemäß und biete nicht genügend Platz und Vorfeldfläche. Aus diesem Grund ist ein Neubau mit Hangar und Bürotrakt geplant. Für die Stromerzeugung werden auf dem Dach des Bürotrakts zehn PV-Module und für die Wärmeerzeugung eine Luft-Wasser-Wärmepumpe im Technikraum installiert. Die Wärmeverteilung geschieht per Bodenheizung innerhalb des Bürotrakts. Der Hangar wird nicht beheizt.

Zusätzlich werden versiegelte Flächen für Vorfelder und Zufahrten erstellt. Entlang der bestehenden strassenseitigen Erschliessung sind 20 Parkfelder auf sickerfähigem Belag vorgesehen. Auf dem Vorfeld soll eine Teilfläche als Betankungsplatz mit einem erdverlegten 90'000 Liter Tank (Jet A-1, Avgas, UL91, je 30 m³) ausgerüstet werden. Der Pistenzugang für die Ecoflight (und generell den gesamten Flächenflug) ab dem Vorfeld erfolgt heute über die aktuell einzige aviatisch genutzte Intersection C. Damit der Neubau zukünftig ebenfalls erschlossen ist, erstellt die Gesuchstellerin mit einem Drittprojekt die neue Intersection D südlich des Neubaus der Ecoflight. Dieses Drittprojekt ist rechtskräftig.¹

Im Rahmen des Projekts werden keine Rückbauten getätig. Die Art der Weiterbenutzung der aktuellen Räumlichkeiten der Bauherrschaft ist zurzeit noch offen.

1.3 Standort

Flugplatzareal Mollis, Parzellen-Nrn. 2491 und 2493 (GB Mollis), Gemeindegebiet von Glarus Nord.

¹ Plangenehmigung Neubau Intersection D und Strassenanschluss Linth Air Service vom 14. Juli 2025.

1.4 *Eigentum*

Die Parzellen-Nrn. 2491 und 2493 wurden im Rahmen des Projekts abparzelliert und stehen im Eigentum der Bauherrschaft.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst einen Projekt- und einen luftfahrttechnischen Beschrieb, einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), die üblichen Gesuchsformulare und Pläne, technische Berichte sowie die Brandschutz-, Energie- und Lärmschutznachweise.

Während des Instruktionsverfahrens reichte die Ecoflight Nachweise und Unterlagen nach. Die für das Projekt massgebenden Unterlagen sind im Dispositiv aufgeführt (vgl. dazu unten C.1.3).

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Sollten einzelne Arbeiten / Transporte im Bereich des Flugbetriebes dennoch notwendig werden, würden diese gemäss Unterlagen frühzeitig mit der Flugplatzleitung abgesprochen und allfällige Einschränkungen per NOTAM publiziert.

Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Stellungnahmen und öffentliche Auflage*

Am 31. März 2025 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen der Koordinationsstelle für Baugesuche und Plangenehmigungen des Kantons Glarus zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch lag vom 16. April 2025 bis und mit dem 27. Mai 2025 bei der Standortgemeinde Glarus Nord öffentlich auf. Das Vorhaben wurde im Gelände ausgesteckt.

Während der öffentlichen Auflage wurde eine Einsprache erhoben, welche mit Schreiben vom 4. Juli 2025 zurückgezogen wurde. Es braucht im Folgenden deshalb nicht weiter darauf eingegangen zu werden.

Das BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, Sektion Flugplätze und Luftfahrthinderisse (SIAP) äusserte sich im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 17. Mai 2025 zum Projekt. Die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft wurden dazu angehört und nahmen am 5. Juni 2025 Stellung.

Mit Stellungnahme vom 12. Juni 2025 äusserte sich die Gemeinde Glarus Nord zum Vorhaben.

Am 14. Juli 2025 stellte das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons Glarus dem BAZL die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Arbeitsinspektorat, Stellungnahme vom 15. April 2025;
- Glarner Fachstelle für Behindertengerechtes Bauen, Stellungnahme vom 7. Juni 2025;
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Gesamtstellungnahme vom 10. Juli 2025, mit Stellungnahmen der Abteilungen,
 - Raumentwicklung und Geoinformation;
 - Umweltschutz und Energie (AUE);
 - Jagd und Fischerei;
 - Naturgefahren;
 - Archäologie sowie
 - Brandschutz.

Mit E-Mail vom 23. Juli 2025 äusserte sich die Bauherrschaft zu den Stellungnahmen der Gemeinde Glarus Nord und des Kantons Glarus.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde am 14. Juli 2025 zum Vorhaben angehört und äusserte sich am 5. September und mit einer Ergänzung am 16. September 2025 dazu. Die Stellungnahme und die Ergänzungen des BAFU wurden der Gesuchstellerin und der Bauherrschaft zugestellt.

Am 23. September 2025 äusserte sich die Bauherrschaft zu den Anträgen des BAFU. Diese Stellungnahme wurde dem BAFU zugestellt.

Das BAFU stellte seine Replik am 17. Oktober 2025 dem BAZL zu. Zu dieser Replik wurden die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft angehört. Die Bauherrschaft bzw. die Gesuchstellerin reichten daraufhin weitere Unterlagen ein, welche vom BAFU geprüft wurden.

Mit E-Mail vom 4. November 2025 stellte das BAFU dem BAZL seine Schlussbemerkungen zu, welche der Gesuchstellerin sowie der Bauherrschaft weitergeleitet wurden. Gleichzeitig wurden die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft zu Schlussbemerkungen eingeladen. Diese wurden dem BAZL am 5. November 2025 zugestellt.

Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Bei der geplanten Ecoflight Basis handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 lit. e. VIL², die gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG³ nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden darf. Gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. b. LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37h LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27h. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbarer Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund der Dimension des Vorhabens legte das BAZL ein ordentliches Verfahren mit Publikation und öffentlicher Auflage fest.

Zum Verfahren ist ausserdem festzuhalten, dass im Umnutzungsverfahren vom Militär- zum Zivilflugplatz nach den Bestimmungen des LFG⁴ auch die Auswirkungen der künftigen Flugplatznutzung auf Raum und Umwelt im Detail geprüft und diverse konkrete Schutzmassnahmen gestützt auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)

⁴ Verfügung Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Mollis in ein ziviles Flugfeld vom 3. September 2020

nach Art. 10a USG⁵ bzw. Art. 2 UVPV⁶ festgelegt wurden.

Das hier zu beurteilende Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung der Flugplatzanlage und hat weder Auswirkungen auf das Betriebsreglement noch auf den Fluglärm; es ist somit in Übereinstimmung mit der langjährigen Praxis des BAZL für vergleichbare Bauvorhaben keine (erneute) UVP erforderlich.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidverfahren im Sinne des RVOG⁷. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, USG, NHG⁸ und GSchG⁹ vereinbar ist.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtsspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermäßig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt

Beim Projekt handelt es sich um einen Neubau innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flugplatz Mollis vom 2. September 2020.

Im SIL-Objektblatt ist festgelegt, dass der Flugplatzperimeter das von den Flugplatz-

⁵ Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)

⁶ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.11)

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

⁸ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

⁹ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

anlagen beanspruchte Areal einschliesslich der Fläche für die Erweiterung der Hochbauten (vgl. Anlagekarte ① zum SIL-Objektblatt) umgrenzt.

Das Baufeld für die Ecoflight Basis liegt im Bereich der für die Erweiterung vorgesehenen Hochbauten. Die Standortvoraussetzung ist somit erfüllt und das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht folglich mit den Festlegungen im SIL-Objektblatt sowie mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig zu zustellen.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu melden.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtsspezifische Auflagen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtsspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Das Vorhaben wurde durch die zuständige Sektion SIAP im Hinblick auf

die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich *Annex 14, Vol. I (AMDT 17)*, am 17. Mai 2025 geprüft.

Die Auflagen aus der luftfahrtsspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Themen Blendwirkung der Solaranlage, Ausführung und Sicherheit der Betankungsanlage, Bewegungsfläche für Luftfahrzeuge, Massnahmen während der Bauphase, Luftfahrt-publikationen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme. Das BAZL kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen aus luftfahrtsspezifischer Sicht genehmigt werden kann.

Die Gesuchstellerin bzw. die Bauherrschaft zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtsspezifische Prüfung vom 17. Mai 2025 wird als Beilage 1 Bestandteil dieser Verfügung. Die Auflagen in der luftfahrtsspezifischen Prüfung sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus*

Die Abteilung Umweltschutz und Energie hat die Gesuchsunterlagen, insbesondere den UVB, geprüft. Sie ist mit den Gesuchsunterlagen grundsätzlich einverstanden und beantragt, die darin definierten Massnahmen sowie ihre Anträge seien umzusetzen bzw. einzuhalten.

Der Kanton Glarus beantragt,

- [1] die Massnahmen im UVB seien, soweit nicht anders erwähnt, vollumfänglich einzuhalten.

Das BAZL zieht in Erwägung, dass die Bauausführung gemäss den allgemeinen Bauauflagen den genehmigten Unterlagen entsprechend zu erfolgen hat. Der Antrag [1] des Kantons Glarus ist damit abgedeckt.

2.8 *Unterhalt und Strassen, Gemeinde Glarus Nord*

Die Gemeinde Glarus Nord äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom 12. Juni 2025 betreffend Unterhalt und Strassen zu den Aufgrabungen im öffentlichen Grund, der Beweissicherung und ggf. Instandstellungsarbeiten sowie zur Reinigung des öffentlichen Grundes. Sie formulierte dazu die Anträge,

- [1.1] das Strassenaufbruchsgesuch sei mindestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn 1-fach samt Situationsplan bei der Abteilung Tiefbau (per E-Mail an tiefbau@glarus-nord.ch) zur Bewilligung einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular könne via Online-Schalter der Gemeinden oder per E-Mail bei tiefbau@glaurs-ord.ch bezogen werden. Mit den Ausführungsarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das durch die Gemeinde Glarus Nord bewilligte Strassenaufbruchsgesuch vorliege;

- [1.2] für die Erschliessungsstrasse der Gemeinde Glarus Nord sei ein Zustandsprotokoll (Parzelle 1472, Grundbuch Mollis im Bereich der Parzellen 2491 und 2493, Grundbuch Mollis) mittels Fotodokumentation zu erstellen. Das Zustandsprotokoll sei mindestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn 1-fach bei der Abteilung Tiefbau (per E-Mail an tiefbau@glaurs-nord.ch) einzureichen;
- [1.3] nach der Bauvollendung habe eine technische Abnahme der Erschliessungsstrasse im Einflussbereich des Bauvorhabens durch das zuständige Kontrollorgan zu erfolgen. Der gewünschte Abnahmetermin sei mit der Fachstelle Unterhalt und Strassen (per E-Mail an tiefbau@glaurs-nord.ch oder per Telefon 058 611 73 61) frühzeitig zu vereinbaren. Allfällige erkannte Mängel seien durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten zu beheben.

Die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft haben keine Bemerkungen zu diesen Anträgen.

Dem BAZL erscheinen die Anträge [1.1] bis [1.3] zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

2.9 *Fachstelle Wasser der Gemeinde Glarus Nord*

Die Gemeinde Glarus Nord äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom 12. Juni 2025 zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, zur Löschwasserversorgung und zum Bauwasserbezug. Sie formuliert die Anträge,

- [2.1] ein allfälliger Bezugsstandort für Bauwasser sei mindestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn beim Wasserwerkhof der Gemeinde Glarus Nord telefonisch unter 058 611 71 54 zu beantragen;
- [2.2] das Wasserinstallationsgesuch (WIG) sei mindestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn dreifach samt Situationsplan und Installationsschema bei der Abteilung Tiefbau (per E-Mail an wasser@glarus-nord.ch) zur Bewilligung einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular könne via Online-Schalter der Gemeinde oder per E-Mail bei tiefbau@glaurs-nord.ch bezogen werden, wenn das durch die Gemeinde Glarus Nord bewilligte Wasserinstallationsgesuch vorliege;
- [2.3] vor dem Eindecken des Hausanschlusses Wasser seien sämtliche Anlage- teile durch das zuständige Kontrollorgan abnehmen und einmessen zu lassen. Der gewünschte Kontrolltermin sei mit der Fachstelle Wasser (per E-Mail an wasser@glarus-nord.ch oder per Telefon 058 611 71 54) frühzeitig zu vereinbaren. Sei keine rechtzeitige Meldung erfolgt, habe die Bauherrschaft die vom Kontrollorgan bestimmten Massnahmen zu ihren Lasten umzusetzen;
- [2.4] vor der geplanten Inbetriebnahme der privaten Wasserversorgungsanlagen habe eine Schlusskontrolle durch das zuständige Kontrollorgan zu erfolgen. Der gewünschte Kontrolltermin sei mit der Fachstelle Wasser (per E-Mail an wasser@glarus-nord.ch oder per Telefon 058 611 71 54) frühzeitig zu vereinbaren. Allfällige erkannte Mängel seien vor Inbetriebnahme der Anlagen durch die Bau-

herrschaft zu ihren Lasten zu beheben. Zeitgleich mit der Schlusskontrolle erfolge die definitive Abnahme der privaten Wasserversorgungsanlagen. Nach erfolgter Abnahme werde der definitive Wasserzähler installiert und damit auch der Wasserbezug ab der öffentlichen Wasserversorgung freigegeben.

Die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft haben keine Bemerkungen zu diesen Anträgen.

Dem BAZL erscheinen die Anträge [2.1] bis [2.4] zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

2.10 *Grundwasser, Gewässerschutz und Fischerei*

a) Eingriffe in den Grundwasserträger

Die Gemeinde Glarus Nord äussert sich zum Grundwasserschutz wie folgt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Der geplante Treibstofftank komme unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels zu liegen. Gemäss Art. 19 Abs. 2 des GSchG bedürften die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in den besonders gefährdeten Bereichen einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Nach Art. 9a Abs. 1 des EG GSchG¹⁰ entscheide die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde über die Bewilligung für Eingriffe und Vorkehren in besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes. Die beantragte Ausnahmebewilligung werde demzufolge von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde erteilt.

Der Kanton Glarus äussert sich wie folgt:

Für die Erstellung dieser Anlagen und insbesondere des Betriebsmitteltanks seien Eingriffe in den Untergrund und in den Grundwasserträger notwendig. Es seien dafür die nötigen Bewilligungen nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG durch die zuständigen Stellen (Bundesbehörden) zu erteilen. Die Nachweise nach Ziffer 211 Anhang 4 GSchV¹¹ seien zu erbringen. Es sei ein detailliertes Baustellenentwässerungskonzept nach SIA 431 (Version 2022) zu erbringen.

Der Kanton Glarus stellt den Antrag,

- [4] die aufgeführten Nachweise seien zu erbringen und von den zuständigen Bundesbehörden zu bewilligen.

¹⁰ Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kanton Glarus, Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz; VIII B/21/1)

¹¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Das BAFU äussert sich wie folgt:

Gemäss dem Geotechnisch Hydrogeologischen Bericht vom 27. Februar 2025 seien der geplante erdverlegte Kerosintank mit 90000 l Fassungsvermögen und der Ölabscheider hintereinander in Längsrichtung parallel zur Grundwasserströmungsrichtung angeordnet und würden unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen. Dem Plan «16 Kanalisation» vom 5. März 2025 zufolge, dürfte zudem mindestens ein weiterer Schacht unter den mittleren Grundwasserspiegel einbinden.

Die angegebene Verminderung der Durchflusskapazität berücksichtige ausschliesslich den Kerosintank und den Ölabscheider in dessen Strömungsschatten. Die durchgeföhrte Berechnung sei nur bedingt nachvollziehbar und entspreche insbesondere nicht den kantonalen Vorgaben. Zudem seien dem Dossier weder die Interessen für noch gegen einen solchen Einbau zu entnehmen.¹² Würden in diesem Zusammenhang Ersatzmassnahmen geplant, seien die entsprechenden Vorgaben bei der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abzuklären und umzusetzen.

Beim Kerosintank sei im Weiteren zu beachten, dass die gesamte Hülle der Tankanlage so erstellt werde, dass sie dem Auftrieb durch das Grundwasser jederzeit standhalte. Zudem würden für die Einrichtung und den Betrieb des Kerosintanks die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 1 GSchG sowie nach Art. 32a GSchV gelten. Die Bestimmungen würden durch die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) festgelegt und seien in den Vollzugs-Ordnern der KVU dokumentiert.

Die im UVB aufgeführte Massnahme B GW-3 lasse vermuten, dass oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels verschmutztes Material oder Bauabfälle als Hinterfüllung oder Kofferung verwendet werden könnten. Es sei jedoch nach Art. 6 Abs. 1 GSchG untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen könnten, mittelbar oder unmittelbar ins Grundwasser einzubringen. Es sei ebenfalls untersagt, solche Stoffe über einem Grundwasservorkommen abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entstehe. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen sei ausschliesslich mit einem Abstand von mindestens 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel zulässig gemäss Wegleitung «Grundwasserschutz» (BUWAL 2004) i. V. m. Art. 6 GSchG. Für den Umgang mit Abfällen gelte insbesondere die Abfallverordnung.¹³ Die Massnahme B GW-3 sei daher zu präzisieren.

Das BAFU stellt die Anträge,

- [14] die Ecoflight habe die Interessen für den Einbau ins Grundwasser aufzuzeigen (Nachweis für kleinstmögliche Beeinträchtigung, Folgen bei Nichterteilung der Ausnahmebewilligung) sowie gegen einen solchen Einbau (Nutzbarkeit und

¹² Vgl. BGE 1C_460/2020 vom 31. März 2021

¹³ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; SR 814.600)

Nutzung des Grundwassers, evtl. betroffene Objekte). Die Unterlagen seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen;

- [15] die Ecoflight habe den nachvollziehbaren Nachweis zu erbringen, dass durch die geplanten Anlagen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird. Der Nachweis habe gemäss den kantonalen Anforderungen zu erfolgen. Die Unterlagen seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen;
- [16] die Ecoflight habe die gesamte Hülle der Tankanlage so zu erstellen, dass sie dem Auftrieb durch das Grundwasser jederzeit standhalte. Die Unterlagen diesbezüglich seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen;
- [17] die Ecoflight habe nur Stoffe zu verwenden, welche die Grundwasserqualität nicht gefährdeten;
- [18] die Ecoflight habe bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen ausschliesslich einen Abstand von mindestens 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel sicherzustellen;
- [19] die Ecoflight habe die kantonalen Vorschriften bezüglich Anlagen mit wasergefährdenden Flüssigkeiten zu berücksichtigen.

Mit Eingabe vom 23. September 2025 reichte die Bauherrschaft eine Begründung für die Einbauten ins Grundwasser gemäss Antrag [14] sowie die geforderten Unterlagen gemäss Antrag [16] des BAFU ein. Am 24. September 2025 reichte die Bauherrschaft einen Umströmungsnachweis gemäss Antrag [15] des BAFU ein und aktualisierte diesen mit Version vom 23. Oktober 2025.

Das BAFU zeigt sich mit diesen Nachweisen einverstanden. Das Projekt sei damit zulässig und es könne eine Ausnahme nach Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV bewilligt werden. Die Anträge [14], [15] und [16] könnten als erfüllt abgeschrieben werden.

Zum Antrag [18] des BAFU führt die Bauherrschaft aus, dass keine Recyclingbaustoffe verwendet würden. Das BAFU formulierte daraufhin in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025 seinen Antrag [18] um und beantragt neu:

- [18n] Die Ecoflight dürfe keine Recyclingbaustoffe verwenden.

Die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft hatten dazu keine weiteren Bemerkungen.

Mit den Anträgen [17] und [19] zeigte sich die Bauherrschaft einverstanden.

b) Entwässerung

Die Gemeinde Glarus Nord führt aus, der Generelle Entwässerungsplan (GEP) des Flugplatzes Mollis fordere, dass das Meteorwasser zu 50 % auf der Liegenschaft zur Versickerung gebracht werden müsse. Die weiteren 50 % des Meteorabwassers dürften in die öffentliche Meteorwasserleitung eingeleitet werden. Dabei sei zu beachten, dass Platz- und Verkehrsflächen nur über eine belebte Bodenschicht einer unterirdischen Versickerung zugeführt werden dürfen. Entsprechend der Grundstückfläche von rund 5'200 m² dürfe eine maximale Wassermenge von 45 l/s in das öffentliche Meteorwassersystem abgegeben werden.

Gemäss Plan 16 - Kanalisation vom 5. März 2025 solle das auf den Dachflächen anfallende Regenabwasser über Versickerungsanlagen dem Wasserkreislauf zurückgegeben werden. Die Versickerungsanlagen sollen nördlich und östlich des Neubaus als streifenartige Anlage angeordnet werden. Die Versickerungsanlagen seien auf den zu erwartenden Regenabwasseranfall ausgelegt. Die Parkierungsanlage sowie der Vorplatz des Bürotraktes werde mit einem sickerfähigen Belag ausgeführt, so dass das anfallende Regenabwasser oberflächlich zur Versickerung gebracht werden könne. Das auf der befestigten Fläche des Hangarvorfeldes sowie des westlich gelegenen Vorplatzes der Betankungsanlage anfallende Regenabwasser solle über Regenwasserrinnen gesammelt und über Freispiegelleitungen in einen Schlammsammler geleitet werden. Von dort werde das Meteorwasser über eine weitere Freispiegelleitung der öffentlichen Meteorwasserleitung zugeführt. Gesondert behandelt werde der südlich gelegene Betankungsplatz. Das Regenabwasser dieser befestigten Fläche werde wiederum in einer Regenwasserrinne gesammelt und über eine Abwasservorbehandlungsanlage vorgereinigt. Das vorbehandelte Meteorabwasser werde über eine Freispiegelleitung ebenfalls dem zentralen Schlammsammler und im Anschluss der öffentlichen Meteorwasserleitung zugeführt. Die verbleibende befestigte Fläche südlich des Betankungsplatzes werde über die Schulter entwässert und über eine belebte Bodenschicht oberflächlich zur Versickerung gebracht.

Das Konzept der Meteorwasserableitung entspreche damit im Grundsatz den Vorgaben für einen Anschluss an die spezifische Meteorwasserleitung in der Bauzone beim Flugplatz Mollis.

Der Betankungsplatz entwässere gemäss Baubeschrieb im Regelfall über einen Ölabscheider SF/MAS/ORB (Schlammfang, Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss und Ölrückhaltespeicherung) in den Schlammsammler der Vorfeldentwässerung und von dort weiter in die Meteorwasserkanalisation. Gelange mehr Leichtflüssigkeit als vorgesehen in den Mineralölabscheider, so schliesse der selbsttätige Schwimmer. Die anfallende Leichtflüssigkeit werde dann durch den Überlauf in den Ölrückhaltespeicher abgeleitet. Das Entwässerungskonzept entspreche damit den spezifischen Vorgaben für den Flugplatz Mollis. Für den Havariefall seien entsprechende Interventionsszenarien zu erarbeiten. Die Interventionsmassnahmen seien in

einem Betriebshandbuch festzuhalten und das vor Ort stationierte Personal sei mit einer zweckmässigen Ausbildung auf diese Szenarien zu schulen.

Für den Bau des Treibstofftanks sei eine geschlossene Wasserhaltung mittels Filterbrunnen vorgesehen. Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, wohin das geförderte Grundwasser abgeführt werde. Das Baugrubenabwasser solle über ein Absetzbecken in die Meteorwasserleitung oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden. Sowohl für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation wie auch für die Einleitung in ein Oberflächengewässer sei eine Einleitbewilligung der Gemeinde erforderlich. Die Details seien in einem spezifischen Baustellenentwässerungskonzept nach SIA 431 aufzuzeigen. Das Konzept sei vor Baubeginn der Gemeinde zur Bewilligung einzureichen.

Während der Bauphase sowie auch während der Betriebsphase seien wassergefährdende Stoffe so zu lagern, dass diese nicht ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen könnten. Entsprechende Massnahmen seien gemäss UVB vorgesehen.

Im Weiteren führt die Gemeinde Glarus Nord zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation aus, die betroffenen Bauparzellen 2491, Grundbuch Mollis und 2493, Grundbuch Mollis seien über die nördlich und östlich gelegene und direkt an die Bauparzellen angrenzende Erschliessungsstrasse mit dem Werk Abwasser erschlossen. In Anbetracht dieser Voraussetzung bestehe für die betroffene Liegenschaft gemäss AR¹⁴ eine Anschlusspflicht an die öffentlichen Kanalisationen. Im Zuge des Neubaus der genannten Erschliessungsstrasse sei durch die Gemeinde Glarus Nord bereits vorsorglich ein Abwasseranschluss für die betroffene Liegenschaft erstellt worden. Der vorhandene Abwasseranschluss umfasse drei rund 5 m lange Leitungsstiche auf die betroffenen Bauparzellen. Der östlich gelegene Leitungsstich für das Schmutzwasser weise die Nennweite DN 90 / S 5 / SDR 11 / PN16 auf und sei als Kunststoffleitung mit dem Werkstoff PE100-RC erstellt worden. Die nördlich und östlich gelegenen Leitungsstiche für das Meteorabwasser wiesen einmal die Nennweite DN 200 und einmal die Nennweite DN 250 auf und seien als Kunststoffleitungen mit dem Werkstoff PP erstellt worden. Die privaten Abwasserentsorgungsanlagen der Bauparzellen 2491 und 2493 seien über diese Anschlusspunkte mit den öffentlichen Kanalisationen zu verbinden. Gemäss den vorliegenden Plangrundlagen werde für das geplante Bauvorhaben lediglich der nördlich gelegene Leitungsstich für das Meteorwasser genutzt. Zu diesem Zweck müsse die Meteorwasserleitung auf die Nennweite DN 300 ausgebaut werden. Der östlich gelegene Leitungsstich werde nicht verwendet. Insofern dieser Leitungsstich das Bauvorhaben beeinträchtige, könne dieser bis in unmittelbare Nähe des Strassenabschlusses zu lasten des Gesuchstellers zu rückgebaut und wieder fachmännisch abgedichtet werden. Für die Neuerstellung eines Hausanschlusses werde gemäss Art. 20 Abs. 1 AR

¹⁴ Art 9 Abs. 1, Abwasserreglement der Gemeinde Glarus Nord vom 01.01.2024

ein Abwasserbaugesuch erforderlich. Das Abwasserbaugesuch umfasse dabei insbesondere den Situationsplan zu den bestehenden und projektierten Abwasseranlagen sowie die erforderlichen Detailplangrundlagen zu Schacht- und Spezialbauwerken und weiterführende Ergänzungen zur Ausführung und Materialisierung der Anlagen. Die für dieses Gesuch benötigten Grundlagen seien bereits auf Stufe Bauprojekt mit dem eingereichten Eingabedossier bereitgestellt worden. Sollten sich zwischenzeitlich noch Änderungen bei den privaten Abwasseranlagen ergeben, seien die aktualisierten Plangrundlagen bis zur Erteilung der Baufreigabe nachzureichen. Der neue Hausanschluss dürfe somit erst nach Vorliegen der bewilligten Ausführungsplangrundlagen für die Abwasserentsorgungsanlagen ausgeführt werden.

Zwecks Dokumentation der ausgeführten Arbeiten sei der Hausanschluss vor dem Eindecken der Leitungen durch das zuständige Kontrollorgan abnehmen und einmessen zu lassen. Die erhobenen Leitungsdaten würden im Nachgang im Werkkataster Abwasser der Gemeinde Glarus Nord nachgeführt.

Vor Inbetriebnahme der privaten Abwasserentsorgungsanlagen habe eine Schlusskontrolle seitens des Werkbetriebes Glarus Nord zu erfolgen. Der gewünschte Abnahmetermin sei mit der Fachstelle Abwasser frühzeitig zu vereinbaren.

Im Weiteren äussert sich die Gemeinde Glarus Nord zum Schmutzwasser. Gemäss Plan 16 - Kanalisation vom 05. März 2025 solle das anfallende häusliche Schmutzwasser aus dem Bürotrakt und das Abwasser aus dem Hangar in einen auf der Bauparzelle befindlichen Sammelschacht und anschliessend in einen Pumpschacht abgeleitet werden. Ergänzend solle auch ein vorbereiteter Abwasseranschluss für die Nachbarparzelle 2494, Grundbuch Mollis erstellt und über den Sammelschacht dem Pumpschacht zugeführt werden. Vom Pumpschacht werde das Schmutzwasser über eine Pumpendruckleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation weitergeleitet. Vor der Einleitung in die öffentliche Pumpendruckleitung sei ein Schieberschacht mit einem darin befindlichen Plattenschieber anzuordnen. Gemäss den eingereichten Unterlagen belaufe sich die berechnete Abwassermenge respektive die Einleitmenge in die öffentliche Kanalisation auf 14,4 DU respektive auf ca. 4,0 l/s.

Beim bestehenden öffentlichen Schmutzwassersystem am Flugplatz Mollis handle es sich um ein Druckleitungssystem. Das anfallende Schmutzwasser werde über eine öffentliche Druckleitung in der neuen Erschliessungsstrasse zum Pumpschacht A49 entwässert. Vom Pumpschacht A49 werde das anfallende Schmutzwasser über eine Pumpendruckleitung in die Freispiegelkanalisation im Feldbach in Mollis gefördert. Das Pumpwerk werde von der Gemeinde Glarus Nord betrieben und sei auf das anfallende häusliche Schmutzwasser aus der Bauzone des Flugplatzes Mollis dimensioniert. Das Pumpwerk fördere einen maximalen Schmutzwasseranfall von 7 l/s. Entsprechend sei der Schmutzwasseranfall bei der Übergabe aus einzelnen Baulandparzellen wie folgt zu drosseln:

- max. Fördermenge in die öffentliche Druckleitung: 5.1 l/s

- max. H geodätisch: 1.8 m
- max. H manometrisch: 7.7 m
- Pumpenart: Abwasser-Tauchpumpe
- Durchmesser Anschlussleitung an Sammelleitung 90.0/73.6 mm

Bei einer Gleichzeitigkeit von drei Pumpen reduziere sich die Fördermenge auf 1.2 l/s. Seien mehr als drei Pumpenanlagen gleichzeitig in Betrieb finde temporär keine Förderung statt. Dementsprechend sei die Pumpensümpfe respektive die Stapelvolumina der Pumpschächte der jeweiligen Bauparzellen auf diese unterschiedlichen Betriebszustände zu dimensionieren. Das effektiv vorhandene Stapelvolumen des geplanten Pumpschachtes gehe aus den aktuellen Plangrundlagen nicht hervor. Daher sei mit den definitiven Ausführungsplänen der Abwasseranlagen auch der Nachweis zu erbringen, dass ein zweckmässiges Stapelvolumen beim Pumpschacht vorgesehen ist, damit auch zeitweilig Betriebsphasen, in denen lediglich eine verminderte Schmutzwassermenge von 1.2 l/s oder kein Schmutzwasser abgegeben werden könne, ohne Zwischenfälle überbrückt werden könnten. Bei diesem Nachweis sei auch die potenziell zukünftige Abwasserbelastung der Nachbarparzelle 2494, Grundbuch Mollis zu berücksichtigen, da mit dem vorliegenden Bauvorhaben bereits ein vorsorglicher Abwasserabgang für diese Bauparzelle erstellt werden solle.

Das Konzept der Schmutzabwasserableitung entspreche damit im Grundsatz den Vorgaben für einen Anschluss an die spezifische Schmutzabwasserableitung in der Bauzone beim Flugplatz Mollis.

Die Gemeinde Glarus Nord stellt die Anträge,

- [3.1] auf den definitiven Ausführungsplänen sei das vorgesehene Stapelvolumen des geplanten Pumpschachtes auf der Bauparzelle auszuweisen. Ebenfalls sei der Nachweis zu erbringen, dass mit dem vorgesehenen Stapelvolumen auch die potenziellen Betriebszustände in denen zeitweilig eine reduzierte Schmutzwassermenge respektive zeitweilig kein Schmutzwasser in die öffentliche Pumpendruckleitung abgeleitet werden kann, überbrückt werden können. Ebenso sei beim Nachweis die potenziell zukünftige Abwasserbelastung der Nachbarparzelle 2494 zu berücksichtigen, da mit dem vorliegenden Bauvorhaben bereits ein vorsorglicher Abwasserabgang für diese Bauparzelle erstellt werden solle;
- [3.2] es seien die definitiven Ausführungspläne (M 1:50) der privaten Abwasserentsorgungsanlagen mindestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn vierfach bei der Abteilung Tiefbau (per Post an Gemeinde Glarus Nord, Ressort Bau und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen) zur Bewilligung einzureichen. Mit den Ausführungsarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn die definitiven Ausführungspläne der privaten Abwasserentsorgungsanlagen durch die Gemeinde Glarus Nord bewilligt vorliegen würden;
- [3.3] das Baustellenentwässerungskonzept sei 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn 3-fach bei der Abteilung Tiefbau (per E-Mail an abwasser@glarus-nord.ch) zur Bewilligung einzureichen. Dabei habe die Form und der Inhalt des

Baustellenentwässerungskonzepts den Anforderungen gemäss Norm SIA 431 (Entwässerung von Baustellen) zu genügen;

- [3.5] vor dem Eindecken des Hausanschlusses Abwasser (Schmutz – und Mete- orwasser) seien sämtliche Anlageteile durch das zuständige Kontrollorgan ab- nehmen und einmessen zu lassen. Der gewünschte Kontrolltermin sei mit der Fachstelle Abwasser (per E-Mail an abwasser@glarus-nord.ch oder per Telefon 058 611 71 93) frühzeitig zu vereinbaren. Sei keine rechtzeitige Meldung erfolgt, habe die Bauherrschaft die vom Kontrollorgan bestimmten Massnahmen zu ih- ren Lasten umzusetzen;
- [3.6] die erdverlegten Leitungen der Gebäude- und Grundstücksentwässerung seien wahlweise während der Bauphase oder am Ende der Bauarbeiten auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung habe gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA- Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen" zu erfolgen. Für alle ge- prüften Anlageteile sei ein Prüfprotokoll zu erstellen. Sämtliche Prüfprotokolle seien der Fachstelle Abwasser (per E-Mail an abwasser@glarus-nord.ch) zur Kontrolle vor Inbetriebnahme der Liegenschaftsentwässerung einzureichen;
- [3.7] vor der geplanten Inbetriebnahme der privaten Abwasserentsorgungsanla- gen habe eine Schlusskontrolle durch das zuständige Kontrollorgan zu erfolgen. Der gewünschte Kontrolltermin sei mit der Fachstelle Abwasser (per E-Mail an abwasser@glarus-nord.ch oder per Telefon 058 611 71 93) frühzeitig zu verein- baren. Allfällig erkannte Mangel seien vor Inbetriebnahme der Anlagen durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten zu beheben. Zeitgleich mit der Schlusskontrolle erfolge die definitive Abnahme der privaten Abwasserentsorgungsanlagen;
- [3.8] mit der Schlusskontrolle der Abwasseranlagen sei dem Kontrollorgan ein bereinigter Plan des ausgeführten Werkes (PaW) der Abwasseranlagen in elekt- ronischer Form im Format PDF und DWG/DX (per E-Mail an abwasser@glarus- nord.ch) abzugeben.

Der Kanton Glarus führt aus, es sei ein nicht überdachter Betankungsplatz vorgese- hen. Das anfallende Abwasser (Havariewasser, Regenwasser etc.) von dieser Flä- che werde über einen Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss (MAS) und Ölrückhaltespeicherung geleitet. Es müsse sichergestellt werden, dass jederzeit keine Abschwemmung (Ausschwemmung) des MAS auch bei grösseren Regener- eignissen und kein Öl in die Oberflächengewässer abgeschwemmt werden könne. Entsprechende Nachweise seien zu erbringen. Die Abwasservorbehandlungsanla- gen seien nach Artikel 7 EG GSchG durch die zuständigen Behörden (Bundesbehör- den) zu bewilligen.

Die Versickerung von Regenwasser habe nach der kantonalen Richtlinie zu erfolgen. Dabei dürfe nur nicht verschmutztes Abwasser in unterirdische Versickerungsanla- gen eingeleitet werden. Bei allen Versickerungsanlagen sei ein Abstand von 1 m vom untersten Punkt der Anlage zum höchsten Grundwasserspiegel einzuhalten, dies gelte auch entgegen dem UVB (S. 6). Entsprechende Nachweise seien zu er- bringen.

Alle Abwassereinleitungen in die Kanalisationen bzw. in die Gewässer seien nach Artikel 7 GSchG, Artikel 5, 6 und 7 EG GSchG durch die zuständigen Behörden (Bundesbehörden) zu bewilligen. Alle durch dieses Projekt direkt betroffenen bestehenden Rollfeldentwässerungen seien nach den bereits seit langem verlangten Anpassungen gemäss GEP Flugplatz Mollis (armasuisse Immobilien 2008 und diverser Forderungen von Gemeinde, Kanton und Bund) anzupassen. Die nach dem GEP nicht mehr zulässigen Pisten- und Rollwegentwässerungen (Pistenrand-Sammler und Leitungen mit Versickerungswirkung) seien so zu verschliessen, dass kein belastetes Abwasser mehr zur unterirdischen Versickerung gelangen könne. Die AUE verweise auf Kap. 1.3.2 des Berichts des BAZL «Flugplatz Mollis, Plangenehmigung, Entwässerung Rollweg und Vorplätze» vom 14. November 2022. Bewilligungsinstanz seien die Bundesbehörden.

Der Kanton Glarus beantragt,

- [4] die aufgeführten Nachweise seien zu erbringen und von den zuständigen Bundesbehörden zu bewilligen;
- [5] die nach dem GEP nicht mehr zulässigen Pisten- und Rollwegentwässerungen (Pistenrand-Sammler und Leitungen mit Versickerungswirkung) seien so zu verschliessen, dass kein belastetes Abwasser mehr zur unterirdischen Versickerung gelangen könne.

Das BAFU führt aus, es schliesse sich der Beurteilung der kantonalen Stellungnahme an, dass die Unterlagen unvollständig seien. Es sei ein Nachweis zu erbringen, dass aus dem Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss und Ölrückhaltespeicherung zu keiner Zeit (auch nicht bei grösseren Regenereignissen) Abschwemmungen stattfinden könnten und kein Öl in die Oberflächengewässer abgeschwemmt werden könne. Ein Verweis auf die Tankstelle der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) sei ungenügend, da dieses Entwässerungssystem anders funktioniere.

Die Versickerung von Regenwasser habe nach der kantonalen Richtlinie zu erfolgen. Dabei dürfe nur unverschmutztes Abwasser in unterirdische Versickerungsanlagen eingeleitet werden. Bei allen Versickerungsanlagen sei ein Abstand von 1 m vom untersten Punkt der Anlage zum höchsten Grundwasserspiegel einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise seien zu erbringen.

Aus Sicht Entwässerung schliesse sich das BAFU der kantonalen und der kommunalen Stellungnahme an und es sei mit dem Projekt unter Berücksichtigung seiner Anträge einverstanden. Das BAFU beantragt,

- [20] die Anträge [4] und [5] der kantonalen Stellungnahme vom 10. Juli 2025 seien zu berücksichtigen;
- [21] die Anträge [3.1] bis [3.3] und [3.5] bis [3.8] der kommunalen Stellungnahme vom 12. Juni 2025 seien zu berücksichtigen.

Mit Eingabe vom 23. September 2025 zeigte sich die Bauherrschaft mit allen Anträgen grundsätzlich einverstanden. Die Bauherrschaft hatte aber bereits mit E-Mail vom 23. Juli 2025 darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Arbeiten ausschliesslich auf ihrem Grundstück stattfinden würden. Die Pisten- und Rollwegentwässerung sei daher gar nicht betroffen. Die Gesuchstellerin äusserte sich nicht dazu.

c) Fischerei

Der Kanton Glarus führt aus, es müsse im Grundwasser gebaut werden, insbesondere für den Bau der Treibstofftanks. Hierbei soll die Baugrube bis zu 5 m Tiefe mit Spundwänden abgedichtet und mit Hilfe von Filterbrunnen möglichst trockengelegt werden. Unklar sei, was genau mit dem Wasser aus den Filterbrunnen und der Baugrube passiere. Das Wasser dürfe nicht in den nahegelegenen Bodenwaldbach eingeleitet werden. Aufgrund der Grösse der Baugrube dürften sehr grosse Mengen Grundwasser anfallen, die ein Mehrfaches der Wassermenge des nahen Bodenwaldbachs ausmachen würden. Eine Einleitung in den Bodenwaldbach sei daher nicht zulässig. Gemäss dem Baustelleninstallationsplan 2021.007 vom 4. März 2025 erfolge die Wasserhaltung über ein Absetz- sowie einem Neutralisationsbecken, bevor das Wasser in eine bestehende Meteorleitung abgeleitet wird. Diese Leitung entwässere in die Linth. Es handle sich hier bei den erwarteten Wassermengen und der Dauer der Baustelle um eine Einleitung, welche gewöhnliche Wetterereignisse bei weitem übersteige. Entsprechend benötige die Einleitung eine fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 BGF.¹⁵

Wassereinleitungen in ein Oberflächengewässer könnten durch Trübungen oder durch Veränderung der Wassertemperatur unerwünschte Auswirkungen auf die aquatische Fauna und Flora haben. Da es sich beim eingeleiteten Wasser um kühles Grundwasser handle, sei nicht mit einer Erwärmung der Linth zu rechnen, welche für Fische oder andere aquatische Lebewesen kritisch werde. Die Linth sei ein wichtiges Fischgewässer im Kanton Glarus, Einleitungen von Wasser, welche zu Trübungen führen, seien insbesondere während der Laich- und Entwicklungszeit der Fische heikel, denn Sedimentablagerungen könnten Fischeier und Fischlarven im Kies überdecken und erstickten. Deshalb dürfe während der Fischschonzeit vom 1. Oktober bis 31. März kein Wasser in die Linth eingeleitet werden, wenn dies zu Trübungen führe. Die Trübungen könnten einerseits entstehen, wenn die Absetzbecken bei der Baustelle zu klein gewählt werden, so dass das Absetzen der Feinsedimente unzureichend erfolgt und so trübes Wasser in das Oberflächengewässer geleitet wird oder die Einleitung so erfolgt, dass das eingeleitete Wasser die Sohle des Oberflächengewässers aufreisst und das Feinsediment aufwirbelt.

¹⁵ Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR. 923.0)

Der Kanton Glarus beantragt,

- [8] es dürfe kein Baugrubenabwasser oder anderes Baustellenabwasser in den Bodenwaldbach eingeleitet werden;
- [9] die Werte für die Einleitung des Wassers in der Linth gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung seien jederzeit einzuhalten und mittels geeigneter Messungen zu belegen;
- [10] die Einleitung in die Linth sei ausserhalb der Fischschonzeit vorzunehmen, also ab dem 1. April bis am 30. September. Müsse ausserhalb dieser Zeit Wasser in die Linth eingeleitet werden, so dürfe dies nicht zu einer Trübung der Linth führen, d.h. es dürfe kein trübes Wasser aus den Absetzbecken eingeleitet werden und die Sohle der Linth dürfe durch die Einleitung nicht aufgerissen und kein Feinsediment bei der Einleitstelle mobilisiert werden;
- [11] vor Inbetriebnahme der Einleitung sei der kantonale Fischereiaufseher beizuziehen und ihm die Massnahmen zu zeigen, mit welcher das Aufreissen der Sohle verhindert wird.

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 5. September 2025 aus, es teile die Ansicht der kantonalen Stellungnahme, dass die Einleitung einen Einfluss auf die Trübung sowie Fauna im Gewässer habe. Entsprechend benötige eine Einleitung in ein Gewässer eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art 8 Abs. 3i BGF. In Bezug auf Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna schliesse es sich der kantonalen Stellungnahme an und unterstütze die Anträge [8] bis [10]. Es sei mit dem Projekt sowie mit der fischereirechtlichen Bewilligung unter Berücksichtigung seiner Anträge einverstanden.

Das BAFU beantragt,

- [7] Der Antrag [8] sowie die Anträge [9] und [10] (betreffend fischereirechtliche Bewilligung) der kantonalen Stellungnahme vom 10. Juli 2025 seien zu berücksichtigen;
- [8] die Ecoflight habe Unterlagen (inkl. Pläne, wo und wie eingeleitet wird) nachzureichen, die aufzeigten, welche Gewässer effektiv von der Entwässerung während und nach der Bauphase betroffen und welche Massnahmen bezüglich Einleitung in die Oberflächengewässer festgelegt würden. Die entsprechenden Unterlagen seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen;
- [9] die Ecoflight habe die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Die fischerei-technischen Anordnungen seien strikt zu befolgen;
- [10] die Ecoflight habe sicherzustellen, dass die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht entscheide, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereiliche Massnahmen notwendig sind;
- [11] die Ecoflight habe sicherzustellen, dass durch die baulichen Massnahmen an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entsteht und keine Gewässerverschmutzung verursacht wird. Bei Betonarbeit dürfe kein Zementwasser ins

Gewässer abfliessen;

- [12] die Ecoflight habe sicherzustellen, dass kein Aushubmaterial in das Gewässerprofil gelange;
- [13] die Ecoflight habe grundsätzlich bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, um die Trübung so gering wie möglich zu halten. Müsse aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, habe die Ecoflight den Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht abzusprechen. Bei der Rückgabe von Wasser aus einer Wasserhaltung sei Art. 12 GSchV zu beachten. Die Wasserqualität müsse so beschaffen sein, dass Wasserentnahmen, -einleitungen und bauliche Eingriffe die Hydrodynamik, die Morphologie und die Temperaturverhältnisse des Gewässers nicht derart verändern, dass die Selbstreinigungskraft des Gewässers beeinträchtigt wird oder die Wasserqualität für das Gedeihen der gewässertypischen Lebensgemeinschaften nicht mehr genügt. Die Temperatur eines Fließgewässers dürfe durch Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand um nicht mehr als 3°C, in Gewässerabschnitten der Forellenregion um nicht mehr als 1,5 °C verändert werden; dabei dürfe die Wassertemperatur 25 °C nicht überschreiten. Diese Anforderungen würden nach weitgehender Durchmischung gelten (vgl. Anh. 2 Ziff. 12 Abs. 3 und 4 GSchV).

Mit Eingabe vom 23. September 2025 führt die Bauherrschaft aus, sie habe einerseits keine Einwände gegen die Anträge [7] bis [11] und [13] des BAFU, möchte andererseits aber präzisieren, dass sämtliches Bauwasser über ein Absetz- und Neutralisationsbecken neutralisiert und oberflächlich versickert werde. Deshalb sei kein Oberflächengewässer betroffen, womit die Anträge hinfällig seien. Mit dem Antrag [12] des BAFU sei sie einverstanden.

Die Gesuchstellerin hatte keine Bemerkungen.

Das BAFU teilte mit Replik vom 17. Oktober 2025 mit, es sei mit den Erläuterungen der Bauherrschaft einverstanden. Das BAFU ziehe seine Anträge [7] bis [11] und [13] zurück.

d) Beurteilung des BAZL

Das BAZL zieht in Erwägung, dass die Bauherrschaft die vom BAFU geforderten Nachweise erbracht hat. Das BAFU stimmt diesen Nachweisen zu.

Das BAZL kommt zum Ergebnis, dass die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 19 GschG bzw. Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV erteilt werden kann. Die Bewilligung wird ins Dispositiv übernommen.

Die Anträge [14], [15], [16] und [21] des BAFU sowie der Antrag [4] des Kantons Glarus werden als erfüllt abgeschrieben.

Das BAZL zieht in Erwägung, dass das BAFU seine Anträge [7] bis [11] und [13] zurückgezogen hat. Damit erübrigen sich auch die kantonalen Anträge [8] bis [10].

Das BAZL zieht weiter in Erwägung, dass die Anträge [3.1] bis [3.3] und [3.5] bis [3.8] der Gemeinde Glarus Nord sowie die Anträge [12], [17], [18n] und [19] des BAFU unbestritten sind. Sie erscheinen dem BAZL zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

Das BAZL zieht zum Antrag [5] des Kantons Glarus in Erwägung, dass sich die Pisten- und Rollwegentwässerungsanlagen weder im Eigentum der Bauherrschaft noch vollständig im Projektperimeter befinden.

Das BAZL hat die Umsetzung von Entwässerungsmassnahmen auf dem Flugfeld Mollis im Rahmen der Verfügung «Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Mollis in ein ziviles Flugfeld» vom 3. September 2020 mit der Auflage 1.3.3 im Grundsatz verfügt. Mit der Plangenehmigung «Entwässerung Rollweg und Vorplätze» vom 16. November 2022 wurde der Bau einer neuen Meteorwasserleitung für die Entwässerung des Rollwegs und der Vorfeldfläche genehmigt. Im Rahmen der Plangenehmigung «Pistensanierung» vom 11. August 2025 hat das BAZL verfügt, dass die Gesuchstellerin den Kanton Glarus und das BAZL über den Stand der Umsetzung der GEP-Massnahmen zu informieren hat. Verantwortlich für die Umsetzung ist die MAAG, welche auch Gesuchstellerin des vorliegenden Projekts ist.

Im vorliegenden Verfahren ist die Entwässerung der Rollwege und Vorplätze nicht insgesamt betroffen, jedoch muss die Entwässerung des betroffenen Bauperimeters den verfügten GEP-Massnahmen entsprechen. Das BAZL kommt daher zum Ergebnis, dass der Antrag [5] des Kantons Glarus im Grundsatz übernommen wird, die Auflagen sich aber auf den vorliegend betroffenen Bauperimeter beziehen müssen. Der Antrag [5] des Kantons Glarus wird sinngemäss ins Dispositiv übernommen. Damit ist auch der Antrag [20] des BAFU erfüllt.

Im Weiteren hält die Gemeinde Glarus Nord richtigerweise fest, dass Art. 19 Abs. 2 GschG eine kantonale Bewilligung in besonders gefährdeten Bereichen vorsieht. Das EG GschG des Kantons Glarus sieht die Erteilung letzterer gemäss Art. 9a Abs. 1 vor. Art. 45 GschG sieht vor, dass die Kantone dieses Gesetz vollziehen, soweit dies nicht gemäss Art. 48 GschG dem Bund übertragen ist.

Art. 48 Abs. 1 GschG sieht vor, dass die Bundesbehörde (in diesem Falle das BAZL) die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes zuständig ist. Die Behörde hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des RVOG mit.

Die angesprochene kantonale Bewilligung ist im vorliegenden Bundesverfahren nicht notwendig bzw. ist die Bewilligung Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigung.

Gegen den Antrag [11] des Kantons Glarus haben die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft keine Einwände vorgebracht, obwohl sich dieser ebenfalls auf die Einleitung in die Linth zu beziehen scheint und sich diese Anträge gemäss BAFU erübrigen. Das BAZL kommt daher zum Ergebnis, dass der Antrag [11] des Kantons Glarus nur relevant ist, sofern eine Einleitung stattfinden würde. Eine entsprechende Auflage wird sinngemäss verfügt.

2.11 *Abfallbewirtschaftung*

Die Gemeinde Glarus Nord führt aus, während der Bauphase seien die Abfälle getrennt zu sammeln und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen den korrekten Entsorgungswegen zuzuführen. Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle sowie über die vorgesehene Entsorgung seien bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Baubeginn an den Fachbereich Abfallbewirtschaftung zu melden. Sofern ein Entsorgungskonzept erstellt worden sei, müsse nach Abschluss der Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben entsorgt wurden.

Da die Ecoflight weniger als 250 Mitarbeitende in Vollzeitstellen beschäftige, falle die Entsorgung ins Abfallmonopol der Gemeinde Glarus Nord. Somit könne der Abfall als Siedlungsabfall entsorgt werden, sofern es sich nicht um betriebsspezifischen Abfall (Produktionsabfall) handle, welcher sich in der Zusammensetzung von Siedlungsabfällen unterscheidet oder die Abfallmengen in anders gearteten Mengenverhältnissen anfallen. Sollte dies der Fall sein, so müsse durch die Ecoflight ein entsprechender Nachweis zum Erhalt des Rechts, den Abfall in Eigenverantwortung zu entsorgen, erbracht werden. Die Abfallentsorgung erfolge somit nach den Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord. Der Haushaltkehricht müsse in Gebührensäcken in einem Oberflursammelbehälter mit Kinshofersystem bereitgestellt werden.

Die Gemeinde Glarus Nord beantragt,

- [3.4] im Hinblick auf die Abfallbewirtschaftung während der Bauzeit seien 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn dem Fachbereich Abfallbewirtschaftung (per E-Mail an abfall@glarus-nord.ch) relevante Angaben (Art, Qualität und Menge) zu den erwartenden Abfällen sowie Angaben zu deren vorgesehenen Entsorgung zu melden.

Das BAFU führt aus, die Unterlagen im UVB zum Fachbereich Abfall seien vollständig und entsprächen den Vorgaben von Art. 16 VVEA¹⁶. Das BAFU gehe davon aus, dass die Gesamtmenge der Abfälle weniger als 200 m³ betrage. In diesem Fall

¹⁶ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; SR 814.600)

müsste kein Entsorgungskonzept eingereicht werden. Sollte die Gesamtmenge der Abfälle mehr als 200 m³ betragen, sei vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept einzureichen mit Angabe der Mengen, der Qualität und der vorgesehenen Entsorgung der Abfälle. Die konkreten Entsorgungsorte der Abfälle seien anzugeben. Aus Sicht Abfall sei das BAFU mit dem Projekt unter Berücksichtigung seines Antrags einverstanden.

Das BAFU beantragt,

- [25] Die Ecoflight habe ein Entsorgungskonzept mit Angabe der Mengen, der Qualität und der vorgesehenen Entsorgung der Abfälle einzureichen, falls die Gesamtmenge der Abfälle mehr als 200 m³ betrage. Die konkreten Entsorgungsorte der Abfälle seien anzugeben. Die Unterlagen seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen.

Die Bauherrschaft hat keine Einwände gegen den Antrag [25] des BAFU und den Antrag [3.4] der Gemeinde Glarus Nord vorgebracht. Diese Anträge erscheinen dem BAZL zweck- und verhältnismässig, sie werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

2.12 *Energie*

Die AUE führt dazu aus, nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objektes habe der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde (Artikel 30 Energiegesetz vom 7. Mai 2000, VII E/1/1). Die Bestätigung habe schriftlich zu erfolgen und müsse vom Bauherrn und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein. Seien in einem Fachbereich des Bauvorhabens in der Projektphase die private Kontrolle durchgeführt, so seien die entsprechenden Berichte über die private Ausführungskontrolle zwingend beizulegen. Seien Projekt und Ausführung der behördlichen Kontrolle unterstellt, entfielen die Beilagenblätter für die private Kontrolle. Die zuständige Gemeindebehörde prüfe dann die Ausführung des Vorhabens auf Übereinstimmung mit den Bewilligungen und den genehmigten Plänen. Sie könne Dritte mit den erforderlichen Kontrollen beauftragen (Artikel 80 Bauverordnung vom 23. Februar 2011, VII B/1/2).

Der Kanton Glarus stellt keinen Antrag dazu.

2.13 *Neophyten*

Der Kanton Glarus führt aus, mit den Ausführungen und geplanten Massnahmen im UVB vom 10. März 2025 zu invasiven gebietsfremden Organismen, insbesondere mit den Massnahmen ORG - 1 und 8-ORG 1 bis B-ORG-2 sei er einverstanden. Die Baustellenkontrolle betreffend invasive Organismen sei zu dokumentieren und der AUE unaufgefordert zuzustellen.

Der Kanton Glarus beantragt,

- [2] die Vorabklärung auf dem Baustellenperimeter, bezüglich invasiver Organismen sei zu dokumentieren und der Abteilung Umweltschutz und Energie zuzustellen.

Das BAFU, die Gemeinde Glarus Nord, die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft äussern sich nicht dazu.

Das BAZL kommt zum Ergebnis, dass der Antrag [2] des Kantons Glarus zweck- und verhältnismässig ist, er wird als Auflage in das Dispositiv übernommen.

2.14 *Bodenschutz*

Der Kanton Glarus führt aus, mit den Ausführungen und geplanten Massnahmen im UVB vom 10. März 2025 zum Boden, insbesondere mit den Massnahmen B-BO-1 bis B-BO-10 sei die AUE einverstanden. Sie seien verpflichtend. Im Zusammenhang mit Bodenverschiebung sei es für dieses Vorhaben essenziell, dass die Belastungssituationen der einzelnen Bodenkompartimente bekannt sei (B-BO-7). Dies sei im Hinblick auf eine mögliche Verwertung entscheidend.

Der Kanton Glarus beantragt,

- [3] die Belastungssituation der einzelnen Bodenkompartimente (Ober-, Unterboden, unbelastet oder schwach belastet) müsse bekannt sein und die Kompartimente dürften weder vermischt, noch an Orte mit abweichender chemischer Belastung verbracht werden. Dies sei mit einer entsprechenden Analyse zu belegen.

Das BAFU führt aus, im UVB werde die Massenbilanz der beanspruchten Böden detailliert wiedergegeben. So werde eine Fläche von 4500 m² definitiv und eine Fläche von rund 810 m² temporär beansprucht. Demnach betrage die gesamthaft beanspruchte Fläche rund 5320 m² und liege somit knapp über der gängigen Grenze für die Ausarbeitung eines Bodenprojektes (Bodenschutzkonzept). In der kantonalen Stellungnahme werde darauf verzichtet ein Bodenprojekt einzufordern. Das BAFU könne dies insofern akzeptieren, als es sich um einen Grenzfall handle und damit im Ermessen der kantonalen Anforderungen liege.

Die Bodeneigenschaften seien bisher noch nicht detailliert aufgenommen. Aufgrund einer vorliegenden kantonalen Bodenkarte könne von eher flachgründigen Böden ausgegangen werden. Die Bodeneigenschaften sollen gemäss UVB vorgängig und als Grundlage für die Detailplanung erfasst werden. Das BAFU empfehle, dass die Aufnahme des IST-Zustandes durch die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchgeführt werde und somit die BBB bereits vor Baubeginn beigezogen werde.

Der Projektperimeter betreffe eine Bodenfläche mit Verdacht auf chemische Bodenbelastung. Aufgrund der Angaben im UVB seien die Verdachtsstreifen entlang des Flugfeldes bereits im Rahmen von einem anderen Projekt untersucht worden und es sei keine Überschreitung des Richtwertes gemäss der VBBo¹⁷ festgestellt worden. Die Untersuchungen seien jedoch ausserhalb des vorliegenden Projektperimeters durchgeführt worden. Durch das Bauvorhaben würden rund 1565 m³ Boden abgetragen, aus diesem Grund sei eine Untersuchung der Böden hinsichtlich einer möglichen Belastung zwingend vorzunehmen und gemäss Angaben im UVB auch vorgesehen. Die Verwertung habe in Konformität mit der Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU 2021) zu erfolgen.

Das BAFU erachte die vorliegenden Massnahmen B-BO-1 bis B-BO-10 des UVB als fachlich korrekt und umfassend. Aus Sicht Boden schliesse es sich der kantonalen Stellungnahme an und sei mit dem Projekt unter Berücksichtigung des folgenden Antrags einverstanden.

Das BAFU beantragt,

- [22] der Antrag [3] der kantonalen Stellungnahme vom 10. Juli 2025 sei zu berücksichtigen.

Die Bauherrschaft liess verlauten, sie sei mit damit einverstanden. Die Bodenbeprobung erfolge vor Baubeginn durch die BBB.

Dem BAZL erscheint der Antrag [3] des Kantons Glarus zweck- und verhältnismässig, er wird als Auflage ins Dispositiv übernommen. Der Antrag [22] des BAFU ist damit erfüllt.

2.15 Altlasten

Das BAFU führt aus, in den Katastern der belasteten Standorte des Kantons Glarus, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und des BAZL seien im Projektperimeter keine belasteten Standorte eingetragen.

Der UVB gehe jedoch nicht auf mögliche Belastungen von per- und polyfluorierten

¹⁷ Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)

Alkylverbindungen (PFAS) ein. Da sich die Tragweite der PFAS-Belastung erst seit wenigen Jahren herausgestellt habe, seien noch nicht alle Kataster für belastete Standorte entsprechend aktualisiert. Erfahrungsgemäss werde bei Flugplätzen davon ausgegangen, dass mit fluorhaltigen Löschschäumen hantiert worden sei.

In den letzten Jahren habe das BAFU die Analyse von mindestens neun Einzelstoffen verlangt. Diese seien: PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFBS, PFHxS und PFOS. Aktuell werde abgeklärt, ob auch die folgenden sieben PFAS in den Summenwert der mindestens zu analysierenden PFAS aufgenommen würden: Capstone A, Capstone B, 6:2 FTS, PFOSA, EtFOSA, PFDA und PFUnDA. Das BAFU empfehle deshalb bereits heute, zur Beurteilung eines belasteten Standorts den Projektperimeter auf mindestens die erwähnten PFAS zu analysieren.

In der Ergänzung zu seiner Stellungnahme (E-Mail vom 16. September 2025) hat das BAFU präzisierend ausgeführt, dass, sollten die geforderten Abklärungen gemäss Antrag [23] aufzeigen, dass relevante PFAS-Belastungen vorhanden seien, dies einen Baustopp bedeuten würde. Im Falle von relevanten PFAS-Belastungen und eines Baustopps, könnten die Bauarbeiten erst wieder aufgenommen werden, wenn die altlastenrechtlichen Untersuchungen abgeschlossen seien und eine baubedingte Gefährdungsabschätzung durchgeführt wurde. Dies dauere in der Regel mindestens mehrere Monate. (Verweis auf einen solchen Fall: Campus Bern: Grundstück muss saniert werden). Generell sei bei Flughäfen und Flugplätzen die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass fluorierte Feuerlöschschäume eingesetzt worden seien (meist bei Übungen).

Es sei daher davon abzuraten, die Abklärungen erst nach Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Als Vollzugsbehörde obliege der Entscheid jedoch beim BAZL. Sollten das BAZL und die Ecoflight der Meinung sein, dass für sie das Risiko vertretbar ist, könnten die geforderten Unterlagen auch vor Baubeginn zur Beurteilung eingereicht werden.

Mit Stellungnahme vom 23. September 2025 führte die Bauherrschaft aus, sie sei teilweise einverstanden. Eine Beprobung erfolge gemäss Präzisierung vom 16. September 2025 vor Baubeginn im Rahmen der weiteren Beprobung der Bodenflächen gemäss Antrag [22] des BAFU. Die Bauparzelle liege zwar auf einem Flugplatzareal, was eine Belastungshypothese begründe. Die Lage des Projekts befindet sich jedoch zwischen einem Rollweg und einer neu erstellten Erschliessungsstrasse und nicht in der Nähe von Piste und Vorfeldflächen, welche zu Zwecken von Feuerlöschaktivitäten eher prädestiniert seien. Auf dem Flugplatz Mollis seien solche Aktivitäten früher auf dem Swissairplatz durchgeführt worden. Dieser liege ca. 200 m entfernt vom Projektperimeter. Seit der Aufgabe des militärischen Betriebs, hätten keine Löschaktivitäten mehr stattgefunden. Am Standort sei die Belastungshypothese daher als gering zu beurteilen.

In seiner Replik vom 17. Oktober 2025 führte das BAFU aus, mit den Erklärungen der Ecoflight einverstanden zu sein. Der Antrag [23] könne abgeschrieben werden.

Das BAZL kommt zum Ergebnis, dass der Antrag [23] des BAFU abgeschrieben wird.

2.16 *Lärm*

Der Kanton Glarus führt aus, Lärm könne die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore für Wildtiere beeinträchtigen. Daher sei auf Arbeiten, welche Lärm verursachen, während der Nacht zu verzichten.

Der Kanton Glarus beantragt,

- [13] auf Arbeiten die Lärm verursachen, sei in der Nacht zu verzichten.

Das BAFU führt aus, der Bau des Hangars habe keinen Einfluss auf den Fluglärm. Die zulässigen Immissionen gemäss Art. 37a LSV¹⁸ blieben unverändert. Aufgrund der grossen Abstände, der beschränkten Bauzeit und den Arbeiten ausschliesslich tagsüber sei der Baulärm unproblematisch.

Gemäss UVB fänden keine Nachtarbeiten statt. Damit erachte das BAFU den Antrag [13] der kantonalen Stellungnahme als erfüllt. Aus Sicht Lärm sei das BAFU mit dem Projekt einverstanden.

Das BAZL folgt der Einschätzung des BAFU und erachtet den Antrag [13] des Kantons Glarus als erfüllt.

2.17 *Lichtemissionen*

a) Lichtemissionen durch Beleuchtungsanlagen

Der Kanton Glarus führt aus, das Gebäude werde unmittelbar neben dem überregionalen Wildtierkorridor GL-04 Netstal gebaut. Lichtemissionen beeinträchtigten die Durchwanderbarkeit von Wildtierkorridoren. Um die Durchlässigkeit des Korridors für die Wildtiere nicht zu beeinträchtigen, dürften die Fassaden nicht beleuchtet werden, auch nicht die Firmenschilder oder andere Werbeträger. Auf eine dauernde Aussenbeleuchtung sei zu verzichten und Aussenbeleuchtungen sollten nur dort angebracht werden, wo sie unbedingt notwendig seien, z.B. im Eingangsbereich, und nur eingeschaltet werden, wenn eine Beleuchtung wirklich notwendig sei, z.B. mit einem Bewegungsmelder.

Der Kanton Glarus beantragt,

¹⁸ Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)

- [12] die Fassaden, Firmenschilder und allfällige Werbeflächen dürften nicht beleuchtet werden. Auf eine permanente Aussenbeleuchtung sei zu verzichten. Aussenbeleuchtungen sollen nur dann eingeschaltet sein, wenn sie wirklich gebraucht würden (z.B. mit einem Bewegungsmelder) und nur an den sicherheitsrelevanten Orten (z.B. Eingangsbereich).

Das BAFU führt aus, Lichthemissionen die von ortsfesten Anlagen in der Umwelt ausgehen, würden in den Geltungsbereich des USG fallen. Die Beleuchtung solcher Anlagen müsse daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürfe zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen.

Dem UVB zufolge werde das Ecoflightlogo an allen Seiten der Fassade angebracht, jedoch nicht beleuchtet. Auch auf den Hangarvorfeldern sei keine Aussenbeleuchtung vorgesehen. Einzig die Eingangstüren verfügten über eine mittels Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtung, die eine Farbtemperatur von 3000 K aufweise.

Es würden keine konkreten Angaben zu den geplanten Leuchten bei den Eingangstüren gemacht. Aussenbeleuchtungen hätten möglichst präzise, grundsätzlich von oben gegen unten und ohne unnötige Abstrahlungen in die Umgebung zu erfolgen. In den Himmel emittiertes Licht werde bei Dunst, Nebel oder einer niedrigen Wolkendecke an den Wassertropfchen reflektiert und könne zur Bildung grossräumiger «Lichtglocken» beitragen. Solche «Lichtglocken» könnten Zugvögel, die nachts unterwegs sind, in ihrer Orientierung stören und sie von ihrem Kurs abbringen. Der Einsatz von Leuchten mit einem Upward Light Output Ratio (ULOR) von 0 % sei daher für die Beleuchtung bei den Eingangstüren einzusetzen.

Das BAFU beantragt,

- [26] die Ecoflight habe Aussenleuchten mit einem ULOR von 0 % umzusetzen.

Die Bauherrschaft zeigt sich mit dem Antrag [26] des BAFU und dem Antrag [12] des Kantons Glarus einverstanden, die Gesuchstellerin hat keine Bemerkungen.

b) Lichthemissionen am Tag durch reflektiertes Sonnenlicht

Das BAFU führt aus, auf dem Dach des Schulungsgebäudes sei die Installation von Photovoltaik (PV)-Modulen vorgesehen. Sonnenlicht, das an künstlichen Elementen wie Glasfassaden, Metallverkleidungen, Fensterscheiben, PV-Anlagen oder Sonnenkollektoren reflektiert wird, gehöre zu den Einwirkungen, die vom Geltungsbereich des USG erfasst würden. Demzufolge müssten sie dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürften zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen in der Nachbarschaft führen.

In den Projektunterlagen würden keine Angaben gemacht, ob durch Reflexionen von

Sonnenlicht an den PV-Modulen störende Blendungen an umliegenden Orten auftreten könnten, an denen sich Personen während längerer Zeit aufhalten. Jedoch werde im UVB erwähnt, dass die PV-Module mit einer Antireflexionsschicht nach aktuellem Stand der Technik ausgestattet werden. Das BAFU vermerke, dass gemäss Stand der Technik satiniertes Glas von allen bekannten Glasoberflächen das blendarmste Verhalten bei PV-Anlagen habe.

Um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, seien bei der Ausgestaltung der PV-Anlage die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) sowie der «Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen» (Energie Schweiz 2023) zu berücksichtigen. Mit dem öffentlich zugänglichen Webtool (www.blendtool.ch) könnten einfache Abschätzungen möglicher Blendwirkungen von PV-Anlagen vorgenommen werden. Wenn dieses Tool verwendet werde, sei das sog. «Token» zur entsprechenden simulierten Situation zu dokumentieren. Alternativ könnten PV-Module mit einer Oberfläche aus satiniertem Glas verwendet werden, um mögliche Lichtemissionen zu vermeiden.

Aus Sicht Licht unterstütze das BAFU die kantonale Stellungnahme und sei mit dem Projekt unter Berücksichtigung seiner Anträge einverstanden.

In seiner Ergänzung vom 16. September 2025 führt das BAFU aus, bezüglich des Antrags [27] weise es darauf hin, dass, falls übermässige Blendungen bei umliegenden Liegenschaften aufgrund von Reflexionen auf einer PV-Anlage prognostiziert würden, Massnahmen zur Reduktion der Einwirkungen zu treffen seien (siehe Kap. 6.1.4 der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021). Manche dieser Massnahmen (wie beispielsweise die Änderung der Ausrichtung der Anlage) könnten Auswirkungen auf andere Gewerke haben. Daher bestehe das Risiko, dass bei der Beurteilung ob übermässige Blendungen bei umliegenden Liegenschaften vorliegen nach Baubeginn, adäquate Massnahmen ggf. nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich sind. Anpassungen einer PV-Anlage nach Baubeginn seien folglich u. U. mit hohem Aufwand und hohen Kosten verbunden. In seinem Antrag werde auf das Blendtool verwiesen, mit dem das Auftreten von Blendungen einfach prognostiziert werden könne. Alternativ wäre beim Einsatz von PV-Modulen mit satiniertem Glas die Nachrechnung der Berechnungen nicht mehr nötig.

Davon abgesehen erlaube sich das BAFU den Hinweis (obwohl sich das BAFU zur Blendung von Piloten i. d. R. nicht äussere), dass gemäss den «Grundlagen reflektierende Flächen im Nahbereich von Flugplätzen» (BAZL 2025) Blendeffekte aufgrund von reflektierenden Flächen je nach Sonneneinstrahlungswinkel auch zu einer störenden Lichtquelle für Piloten werden könnten.

Es sei daher davon abzuraten, die Berechnungen erst nach Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Sollten das BAZL und die Center Flight Center AG der

Meinung sein, dass für sie das Risiko vertretbar sei, könnten die geforderten Unterlagen auch vor Baubeginn zur Beurteilung eingereicht werden.

Das BAFU beantragt,

- [27] die Ecoflight habe entweder gestützt auf der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) sowie dem «Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen» (Energie Schweiz 2023) – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des öffentlich zugänglichen Webtools (www.blendtool.ch) – abzuklären, ob durch die PH-Module auf dem Schulungsdach bei den umliegenden Liegenschaften übermässige Blendwirkungen auftreten könnten und gegebenenfalls Massnahmen zu deren Reduktion zu treffen. Oder es seien PV-Module mit einer Oberfläche aus satiniertem Glas zu verwenden. Die Angaben seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen.

Zum Antrag [27] des BAFU führt die Bauherrschaft aus, sie sei mit dem Antrag nicht einverstanden. Was für PH-Module verwendet würden, sei aktuell noch in Abklärung. Dies erfolge in Absprache mit dem BAZL. Dieses habe im Rahmen seiner Stellungnahme ebenfalls die Verwendung von blendungssarmen Paneelen verlangt. Dies aus Sicherheitsgründen (Blendwirkung Flugzeuge und Helikopter). Wenn die Blendwirkung für den Flugbetrieb genügend reduziert sei, werde auch bei den umliegenden Liegenschaften keine übermässige Blendwirkung auftreten.

Mit Replik vom 17. Oktober 2025 ergänzte das BAFU, die Anliegen von BAZL und BAFU dienten dem gleichen Ziel, nämlich der Vermeidung von übermässigen Blendungen in der Umgebung. Das BAFU sei daher damit einverstanden, dass die entsprechenden Nachweise erst bis vor Baubeginn zu erbringen seien. Es sei eine entsprechende Auflage in der Plangenehmigung aufzunehmen.

c) Beurteilung des BAZL

Das BAZL zieht in Erwägung, dass die Bauherrschaft keine Einwände gegen die Anträge [12] des Kantons Glarus und [26] des BAFU hat. Diese erscheinen dem BAZL zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

Weiter zieht das BAZL in Erwägung, dass es mit der Auflage im Abschnitt 1.2 der luftfahrtspezifischen Prüfung verfügt, dass die Bauherrschaft «Solarpaneelle mit ausgewiesen geringer Blendwirkung» zu verwenden habe. Diese Auflage wird von keiner Seite bestritten. Wie das BAFU richtigerweise festhält, dienen die Anliegen des BAZL und des BAFU demselben Ziel, namentlich der Vermeidung von übermässigen Blendungen in der Umgebung. Mehrere Auflagen zur Beschaffenheit der Solarpaneelle derselben PVA die sich bei der konkreten Ausführung widersprechen könnten, respektive nicht deckungsgleich sind, erscheinen dem BAZL als nicht sachgerecht. Das BAZL kommt daher zum Ergebnis, dass eine Auflage zu verfügen ist, welche

die vorgebrachten Anliegen insgesamt abdeckt und nicht im Widerspruch zur luftfahrtspezifischen Prüfung steht.

Das BAZL verfügt die Auflage,

- [1] die Ecoflight hat Solarpanele mit ausgewiesen geringer Blendwirkung zu verwenden. Ein Nachweis der geringen Blendwirkung ist dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn der PV-Anlage einzureichen. Werden PV-Module mit einer Oberfläche aus satiniertem Glas verwendet, ist kein Nachweis erforderlich.

2.18 *Übrige Naturschutzbereiche*

a) Stellungnahmen

Der Kanton Glarus führt aus, im Projektperimeter würden keine Biotopflächen liegen, die Bauphase könnte jedoch Auswirkungen auf aus oder zum Schutzgebiet Feldbach oder der aufgewerteten Fläche der alten Baumschule wandernde Amphibien oder andere Kleintiere wie Igel haben. Die im UVB vom 10. März 2025 vorgesehenen Auflagen zum Schutz der Amphibien und möglicher anderer Kleintiere während der Bauphase würden gutgeheissen. Es seien jedoch nicht nur die auf der Baustelle tätigen Personen auf nötige Schutz- und Kontrollmassnahmen hinzuweisen, sondern auch eine ökologisch geschulte Umweltbaubegleitung einzusetzen, welche die korrekte Umsetzung aller den Naturschutz betreffenden Massnahmen (insbesondere Massnahme B-LEB-2) kontrolliere.

Bezüglich der Ausführung der Massnahme B-LEB-1 verweise die AUE auf das kantonale Merkblatt «Was pflanzen?»

Um die im Baureglement der Gemeinde Glarus Nord unter Artikel 30 vorgesehene Dachbegrünung auf Flächen, welche nicht von PV-Modulen eingenommen werden, umsetzen zu können, empfehle sich auf Grund der Materialisierung in Profilblech eine Begrünung mittels Pflanzenwuchsnetzen aus Stahldraht und eine Bepflanzung mit einheimischen rankenden Arten. Da eine Bepflanzung bzw. die Pflanzung der rankenden Pflanzen vom bzw. im Erdboden zu erfolgen habe und die Nord-, Ost und Westfassade ausreichend Raum für Begrünung biete, seien diese Fassaden ebenfalls zu begrünen. Dies beuge auch starker Hitzeentwicklung auf der Blechfassade vor und trage zur landschaftsverträglichen Einbettung bei.

Es seien verschiedene Fenster vorgesehen, besonders im Erdgeschoss seien grosse Fenster und Scheibenfronten geplant. Sobald diese die Umgebung spiegeln, könnten sie von Vögeln nicht mehr als Hindernis wahrgenommen werden. Fliege ein Vogel in eine Scheibe, so sei das in der Regel unmittelbar oder mittelbar aufgrund der Verletzungen (Schädelbruch, innere Verletzungen) tödlich. Es gebe heute Systeme, welche den Vogelschlag reduzierten. Entsprechende Unterlagen seien bei der Schweizerischen Vogelwarte in Sempach erhältlich.

Der Kanton Glarus beantragt,

- [6] es sei eine ökologisch geschulte Umweltbaubegleitung einzusetzen, die die Massnahmen B-ORG-1, B-LEB-1 und B-LEB-2 kontrolliere. Massnahme B-LEB-1 sei um vorsorgliche Schutzmassnahmen für Kleintiere, wie Igel (bspw. Ausstiegshilfen aus einer Baugrube), zu ergänzen;
- [7] die Nord-, Ost- und Westfassade, sowie die PV-Modul freien Dachflächen seien mittels Bepflanzung via einheimische, rankende, mehrjährige Pflanzen via Stahlnetzkonstruktion zu begrünen;
- [14] die Fensterscheiben und Fensterfronten, insbesondere im Erdgeschoss, seien vor Vogelschlag zu schützen. Hierbei seien von der Vogelwarte Sempach empfohlene System zu verwenden.

Das BAFU führt aus, es begrüsse, dass eine UBB inkl. BBB vorgesehen sei. Die Sensitivität der Umgebung werde den Einsatz einer UBB zum Fachbereich Natur und Landschaft (insbesondere für Amphibien) nötig machen.

Das BAFU führt weiter aus, das Projekt tangiere keine Landschafts- oder Biotopschutzinventare des Bundes sowie keine schutzwürdigen Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG. Der Projektperimeter liege in unmittelbarer Nähe zur Amphibienwanderung (Nr. 214 «Mollis Feldbach») und dem ortsfesten Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung GL47 «Feldbach» sowie den neu geschaffenen Laichgewässern und Lebensräumen auf den Flächen des ökologischen Ausgleichs im Bereich der «ehemaligen Baumschule» / «Chli Allmeind». Im UVB werde zudem festgehalten, dass im erweiterten Projektperimeter auch Gelbbauchunken und Fadenmolche vorkommen. Die stark gefährdete Gelbbauchunke bevorzuge vegetationsarme, gut besonnte und temporäre Gewässer für ihre Fortpflanzung. Daher könnten gerade Suhlen auf Baustellen als besonders attraktive Paarungshabitate wirken. Alle Amphibienarten seien in der Schweiz nach Art. 20 Abs. 2 und Anh. 3 NHV¹⁹ geschützt. Aufgrund der Nähe des Bauprojektes zu den verschiedenen Gebieten mit Amphibienvorkommen, teile das BAFU die Einschätzung des Kantons, dass eine blosse Schulung des Baustellenpersonals zum Schutz der Amphibien nicht ausreichend sei und es sehe hier den Einsatz einer ökologischen Fachperson in der UBB als gerechtfertigt.

Weiter sei während der Bauphase mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge zwischen der Kantonsstrasse und der Zufahrtsstrasse zum Flugplatzareal zu rechnen. Die Ecoflight Center AG müsse sicherstellen, dass während der Amphibienwanderzeit die nördlich angrenzende Zufahrtsstrasse, die parallel zur Fläche des ökologischen Ausgleichs verlaufe, nicht befahren und nach Möglichkeit während der Dämmerung und nachts gesperrt werde. Die Baustelle solle ausschliesslich, wie im Plan «2 Bauinstallationsplatz» vorgesehen, von Süden her, ausserhalb von schützenswerten Orten, angefahren werden.

¹⁹ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

Die im UVB formulierten Massnahmen FFL-3, FFL-4, FFL-5, FFL-6 und B-FFL-1 zur Sanierung des überregionalen Wildtierkorridors (WTK) Nr. GL-04 Netstal seien noch nicht umgesetzt. Die Realisierung sei nach dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest (ESAF) im Spätsommer 2025 vorgesehen. Das geplante Projekt befindet sich innerhalb des Perimeters des SIL, grenze jedoch unmittelbar an den WTK an. Die im aktuellen Bauvorhaben vorgesehenen Massnahmen zur Minderung der Lichtemissionen, welche direkten Einfluss auf Wildtiere haben könnten, würden begrüßt. Dennoch sei der WTK GL-04 bereits erheblich beeinträchtigt. Das Erstellen von unmittelbar angrenzenden Gebäuden schränke die Funktionalität und Durchgängigkeit zusätzlich ein. Gemäss dem revidierten JSG²⁰ und Art. 8c JSV²¹, dürften die Funktionalität und Durchlässigkeit von WTK nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Daher sei zu prüfen, ob für das vorliegende Bauvorhaben ergänzende Massnahmen notwendig seien, beispielsweise durch die Pflanzung einer Baumhecke entlang der nördlich angrenzenden Strasse beim geplanten Gebäude. Eine solche Baumhecke würde nicht nur die Aussenbeleuchtung zusätzlich abschirmen, sondern könnte auch als Leitelement bzw. -struktur zur Stärkung des Korridors beitragen.

Das BAFU schliesse sich der kantonalen Stellungnahme an.

In seiner Ergänzung und Präzisierung vom 16. September 2025 führte das BAFU zu seinem Antrag [3] aus, es sehe unter Berücksichtigung des angrenzenden Schutzgebiets (Amphibienlaichgebiet und Amphibienschutzgebiet welches im Rahmen des ökologischen Ausgleiches) eine ökologische Baubegleitung (als Bestandteil der UBB) als notwendig und verhältnismässig. In diesem Fall wäre das BAFU mit einer Rückmeldung der ökologischen UBB vor Baubeginn einverstanden. Weiter zu erwähnen sei bzgl. Antrag [3], dass die Massnahme B-LEB-2 Amphibienschutz bereits eine Amphibien-Fachperson vorsehe.

Zu Antrag [4] vermerke das BAFU, dass die Ecoflight noch ausstehende, bislang nicht umgesetzte Sanierungsmassnahmen für den angrenzenden WTK (fehlende Leitstrukturen und -elemente) habe, die «unverzüglich» nach dem Eidgenössischen Älpler- und Schwingfest 2025 (ESAF 2025) installiert werden müssten. Im Zuge dieser Massnahmenumsetzung könnten zusätzliche wildtierbiologische Abklärungen (Konfliktpotenzial mit Lichtemissionen und baulicher Infrastruktur) durchgeführt werden, bevor die Verbauung des unmittelbar an den WTK angrenzenden Flächen weiter voranschreite. Das BAFU erachte es als angemessen eine zusätzliche kritische Interessensabwägung durchzuführen und gegebenenfalls ergänzende Schutzmassnahmen für den WTK zu formulieren. Aus diesem Grund bestehe es auf einer Abklärung und Nachreicherung dieser Beurteilung vor der Plangenehmigung.

Im Ergebnis präzisiere das BAFU seinen Antrag [3] und beantragt insgesamt,

²⁰ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; SR 922.0)

²¹ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; SR 922.01)

- [1] die Ecoflight habe den Schlussbericht der UBB dem BAZL zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen und der definitiv umgesetzten Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten;
- [2] die Anträge [6], [7], [12] und [14] der kantonalen Stellungnahme vom 10. Juli 2025 seien zu berücksichtigen;
- [3] die Ecoflight habe mit der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz Schweiz (karch) oder mit einer Fachperson für Amphibien als Teil der UBB abzuklären, welche Amphibien im betroffenen Gebiet vorkämen und gemeinsam angemessene Schutzmassnahmen für die Bau- und Betriebsphase festzulegen. Die entsprechenden Ergänzungen seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn zur Kenntnisnahme einzureichen;
- [4] die Ecoflight habe die Funktionalität des WTK GL-04 sicherzustellen. Der WTK dürfe nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Es müssten gegebenenfalls Massnahmen getroffen werden, die den Wildtieren zur sicheren Querung des Korridors dienen. Die entsprechenden Ergänzungen seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen;
- [5] die Ecoflight habe die Zufahrt zur Baustelle und zu den Installationsplätzen ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen zu wählen;
- [6] die Ecoflight habe alle an den Projektperimeter angrenzende, schützenswerte Flächen und Lebensräume mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

Mit Stellungnahme vom 23. September 2025 führte die Bauherrschaft aus, sie sei mit den Anträgen [1], [5] und [6] des BAFU sowie den kantonalen Anträgen [6] und [14] einverstanden. Sie plane die die Abgabe des gewünschten Schlussberichtes UBB im vorgeschriebenen Zeitraum von drei Wochen nach Bauabschluss den Bundesstellen abzugeben.

Die Ecoflight bestreitet jedoch den Antrag [7] des Kantons Glarus und äussert sich dazu wie folgt:

Die Ecoflight sehe keinen Anlass für eine begrünte Fassade. Weder käme dieser Antrag je seitens der Gemeinde noch verfüge ein anderes Gebäude in der näheren Umgebung über solch eine Fassade. Die Ecoflight stelle zudem die Komptabilität mit dem von der Gemeinde [Glarus Nord] aktuell erarbeiteten Masterplan Aviatik in Frage.

Weiter bestreitet die Ecoflight den Antrag [4] des BAFU. Sie äussert sich dazu wie folgt:

Im Rahmen der Umnutzung sei festgelegt worden, dass im Bereich der betroffenen

Bauparzelle eine Entwicklung mit Aviatik Bauten stattfinden werde. Dabei sei auch festgestellt worden, dass Massnahmen zur Sanierung des Wildwechsels notwendig seien und entsprechende Leitstrukturen festgelegt. Diese seien mit der Umnutzung auch vom BAFU genehmigt worden. Alle Massnahmen östlich der Piste seien umgesetzt worden. Die Umsetzung der weiteren Leitstrukturen seien aufgrund des Edge-nössischen Schwing- und Älplerfestes ESAF 2025 noch nicht umgesetzt worden, da die Flächen durch Festbauten beansprucht worden seien. Die noch fehlenden Leitstrukturen würden nun, sobald das Gelände wiederhergestellt sei, umgesetzt. Die Verantwortung liege bei der Gemeinde und der MAAG. Die Ecoflight sei nicht verantwortlich für übergeordnet festgelegte Massnahmen und könne auch keine Flächen ausserhalb ihres Grundstückes in Anspruch nehmen.

Mit Replik vom 17. Oktober 2025 teilte das BAFU mit, sein Antrag [3] sei teilweise erfüllt. Es ändere seinen Antrag [3], ergänze seinen Antrag [4] aber bestehe auf seinen Anträgen [2], [5] und [6].

Das BAFU beantragt neu,

- [3n] die Ecoflight habe das Pflichtenheft der UBB mit den vorgeschlagenen Schutzmassnahmen für Amphibien während der Bau- und Betriebsphase zu ergänzen. Das Pflichtenheft der UBB sei dem BAZL zuhanden des BAFU sowie der kantonalen Fachstelle vor Baubeginn zur Kenntnisnahme einzureichen;
- [4n] die Ecoflight habe die Funktionalität des Wildtierkorridors GL-04, die durch das geplante Bauvorhaben zusätzlich beeinträchtigt werden könnte, sicherzustellen. Es seien Abklärungen durchzuführen und, falls erforderlich, ergänzende Schutzmassnahmen festzulegen, die innerhalb des Projekt- bzw. SIL-Perimeters umgesetzt werden können und den Wildtieren eine sichere Querung des Korridors gewährleisten. Die entsprechenden Abklärungen sowie allfälligen Schutzmassnahmen seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen.

Nach Rücksprache des BAZL mit der MAAG reichte diese mit E-Mail vom 28. Oktober 2025 eine Dokumentation zu den bereits getroffenen Massnahmen betreffend den WTK ein. Diese wurde dem BAFU weitergeleitet.

Mit E-Mail vom 4. November 2025 ersetzte das BAFU seinen Antrag [4n] mit einem neuen Antrag:

- [4n1] Die Ecoflight habe gemeinsam mit der MAAG die Funktionalität des Wildtierkorridors GL-04, die durch das geplante Bauvorhaben zusätzlich beeinträchtigt werden könnte, sicherzustellen. Es seien entsprechende Abklärungen durchzuführen und, falls erforderlich, ergänzende Schutzmassnahmen (z. B. durch Heckenpflanzungen) festzulegen, die innerhalb des Projekt- bzw. SIL-Perimeters umgesetzt werden könnten und den Wildtieren eine sichere Querung des Korridors gewährleisten. Die entsprechenden Abklärungen sowie allfälligen Schutz-

massnahmen seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen.

Mit der Schlussstellungnahme vom 5. November 2025 teilte die Gesuchstellerin mit, sie sei mit dem Antrag [4n1] unter Berücksichtigung ihrer Bemerkungen einverstanden. Die MAAG führt aus, sie unterstütze die erwähnten Zusatzabklärungen, gehe jedoch davon aus, dass die Zuständigkeiten klar abgegrenzt bleiben würden und keine Doppelspurigkeit mit den laufenden Sanierungsmassnahmen des Kantons und der Gemeinde entstehen würden.

Allfällige ergänzende Schutzmassnahmen (z. B. Heckenpflanzungen entlang der Nordfassade) seien so zu gestalten, dass sie die operationellen Abläufe und Sicherheitsvorgaben auf dem Flugplatz nicht beeinträchtigen würden. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf Sichtbeziehungen, Hindernisfreiheit und Unterhaltsaufwand.

Eine enge Koordination mit der kantonalen Fachstelle sowie den involvierten Planern (u. a. Bächtold & Moor) sei zwingend sicherzustellen, um fachlich abgestimmte und praktikable Lösungen zu gewährleisten.

b) Beurteilung des BAZL

Das BAZL zieht in Erwägung, dass die Anträge [1], [3n], [5] und [6] des BAFU sowie die kantonalen Anträge [6] und [14] von keiner Seite bestritten werden. Diese Anträge erscheinen dem BAZL zweck- und verhältnismässig.

Die Anträge [1], [3n], [5] und [6] des BAFU sowie die kantonalen Anträge [6] und [14] werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

Weiter zieht das BAZL in Erwägung, dass sich der Kanton Glarus bei seinem Antrag [7] auf Artikel 30 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord stützt. Art. 30 Ziff. 3 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord vom 20. August 2024 äussert sich ausschliesslich zur Dachgestaltung und enthält keine Formulierung betreffend Fassadenbegrünungen.

Die Verpflichtung einer Bepflanzung mit rankenden, mehrjährigen Pflanzen via Stahlkonstruktion an den Nord-, Ost- und Westfassaden lässt sich darauf gestützt nicht ableiten. Die Gemeinde Glarus Nord selbst macht keinen Antrag zur Begrünung einer Fassade.

Weiter zieht das BAZL in Erwägung, dass das BAFU in seinem Antrag [4n1] eine Heckenpflanzung entlang des neuen Gebäudes als Massnahme zur Sanierung des WTK unterstützt.

Das BAZL zieht weiter in Erwägung, dass das SIL-Objektblatt des Flugfeldes Mollis

die Aufwertung und Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit des überregionalen Wildtierkorridors mit Leitstrukturen für den Wildwechsel als Priorität vorsieht. Diese Aufwertung könne dem ökologischen Ausgleich angerechnet werden, sofern sie einen Mehrwert darstellt und mit den anderen Massnahmen koordiniert sei.

Die Ecoflight als Bauherrschaft ist zwar nicht verantwortlich für übergeordnet festgelegte Massnahmen zum WTK und sie kann dafür auch keine Flächen ausserhalb ihres Grundstückes in Anspruch nehmen. Allerdings ist die Flugplatzbetreiberin MAAG Gesuchstellerin des vorliegenden Projekts und somit grundsätzlich verpflichtet zur Umsetzung der beantragten Massnahmen im SIL-Perimeter. Massnahmen welche den Bauperimeter betreffen, können hingegen von der Bauherrschaft umgesetzt werden.

Zur fraglichen Kompatibilität mit dem von der Ecoflight angesprochenen Masterplan Aviatik²² zieht das BAZL in Erwägung, dass dem überregionalen WTK "Netstal" von nationaler Bedeutung gemäss dem Masterplan explizit Rechnung getragen werden soll. Im Masterplan wird u.a. festgehalten, dass die übergeordneten Strukturen des WTK zusätzlich durch weitere Massnahmen insbesondere im Bereich der künftigen Bauentwicklung ergänzt werden sollen. Ausserdem sind, auch wenn sich der Masterplan in einem frühen Stadium befindet, auf den Visualisierungsplänen bereits Grünstreifen/flächen entlang der Nord- und Ostfassade der Gebäude vorgesehen (S. 28), die eine Bepflanzung ermöglichen. Diese entsprechen den nördlich und östlich des Neubaus streifenartig angelegten Versickerungsanlagen für das auf den Dachflächen anfallende Regenabwasser.²³ In einer Bepflanzung entlang des Gebäudes erkennt das BAZL daher keinen grundsätzlichen Konflikt mit dem Masterplan Aviatik.

Andererseits zieht das BAZL in Erwägung, dass sich an der Westfassade des Gebäudes die Büroräumlichkeiten mit Fenstern und Balkon befinden und diese ausserdem an den Rollweg angrenzt. Eine Bepflanzung an dieser Fassade kann eine Verschmutzung der Park- und Rangierflächen verursachen, welche Schäden an den Flugzeugen wie Ansaugschächten und weiteren sensiblen Teilen wie Sensoren und Messgeräten führen kann. Das BAZL lehnt eine Bepflanzung an der Westfassade gemäss Antrag [7] des Kantons Glarus aus diesen Gründen ab.

Im Ergebnis erscheint dem BAZL der Antrag [4n1] des BAFU als zweck- und verhältnismässig. Er wird als Auflage ins Dispositiv übernommen

Weiter zieht das BAZL in Erwägung, dass sich die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft nicht zur Dachbegrünung äussern, welche in Art. 30 Ziff. 3 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord vom 20. August 2024 auf den Dachflächen vorgesehen ist, soweit dies nicht durch technische Aufbauten, Nutzungen zur Energiegewinnung

²² Masterplan Aviatikpark Mollis, <https://www.glarus-nord.ch/verwaltung/bau-und-umwelt/raum-verkehrsplanung/masterplan-flugplatz-mollis.html/7488>

²³ Siehe Plan-Nr. 16, Kanalisation

oder als Terrasse verunmöglicht wird.

Die Materialisierung in den Gesuchsunterlagen sieht eine Dacheindeckung aus Profilblech vor. Dem BAZL erscheint eine Dachbegrünung aufgrund der Konstruktionsweise und möglicher Installation zusätzlicher Solarmodule in Zukunft als möglicherweise nicht umsetzbar. Das BAZL übernimmt im Ergebnis den Antrag [7] des Kantons Glarus teilweise und verfügt anstelle des ursprünglichen Antrags:

- [2] Die Ecoflight hat eine Dachbepflanzung zu prüfen. Verzichtet die Ecoflight auf eine solche, hat sie dem BAZL zuhanden des BAFU eine nachvollziehbare Begründung vor Baubeginn einzureichen.

Nach dem Gesagten wird der Antrag [2] des BAFU abgeschrieben.

2.19 *Störfallvorsorge / Naturgefahren*

Der Kanton Glarus und das BAFU machen Ausführungen zur Störfallvorsorge, respektive zu den Naturgefahren. Sie kommen dabei zum Ergebnis, dass dem Projekt gemäss den Gesuchsunterlagen in diesen Aspekten ohne Auflagen zugestimmt werden können.

Weitere Ausführungen und Auflagen erübrigen sich.

2.20 *Brandschutz*

Die Fachstelle Brandschutz des Kantons Glarus führt aus, die Brandschutzpläne seien im Plangenehmigungsverfahren als verbindlicher Bestandteil der brandschutztechnischen Beurteilung zu bezeichnen.

Gemäss den allgemeinen Bauauflagen ist das Projekt gemäss den genehmigten Unterlagen auszuführen. Die Brandschutzpläne sind Bestandteil dieser Unterlagen.

Weitere Ausführungen erübrigen sich.

2.21 *Arbeitnehmerschutz*

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Glarus hat das Projekt geprüft und macht in seiner Stellungnahme vom 15. April 2025 diverse Ausführungen, die den Arbeitnehmerschutz betreffen. Das Arbeitsinspektorat weist ausserdem darauf hin, dass die Fertigstellung der Anlage dem Arbeitsinspektorat vor Betriebsaufnahme zwecks Abnahmekontrolle zu melden sei.

Die Gesuchstellerin hat keine Bemerkungen zur Stellungnahme des Arbeitsinspektorats.

Dem BAZL erscheinen die Anträge des Arbeitsinspektorats zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen verfügt. Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorats wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.22 *Behindertengerechtes Bauen*

Die Fachstelle Behindertengerechtes Bauen des Kanton Glarus hat das Projekt geprüft und stuft das Vorhaben als öffentlich zugängliche Baute ein. Somit sei die SIA Norm 500 (SN 521 500) anwendbar.

Den Gesuchsunterlagen liegt im Übrigen ein schriftlicher Austausch bei, in welchem die Fachstelle Behindertengerechtes Bauen des Kantons Glarus bestätigt, dass auf einen Aufzug in das Obergeschoss verzichtet werden kann, da sämtliche Räume des Obergeschosses auch im Erdgeschoss vorhanden seien.

Die Gesuchstellerin hat keine Bemerkungen zur Stellungnahme bzw. den darin enthaltenen Anträgen der Fachstelle Behindertengerechtes Bauen vom 7. Juni 2025.

Dem BAZL erscheinen die Anträge der Fachstelle Behindertengerechtes Bauen zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen verfügt. Die Stellungnahme der Fachstelle Behindertengerechtes Bauen vom 7. Juni 2025 wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.23 *Gemeinde Glarus Nord, Abteilung Hochbau*

In der Stellungnahme vom 12. Juni 2025 äussert sich die Abteilung Hochbau der Gemeinde Glarus Nord. Sie führt aus, der Grenzabstand von 4 m sei im nordöstlichen Bereich zur Parzelle 1472 nicht eingehalten. Es benötige eine Einwilligung (Grundbucheintrag) zum Näherbaurecht seitens der Gemeinde Glarus Nord.

Das BAZL zieht in Erwägung, dass mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt werden. Kantonale bzw. kommunale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Das kantonale bzw. kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt.

Weiter zieht das BAZL in Erwägung, dass der Unterschreitung des Grenzabstands im nordöstlichen Bereich der neuen Parzelle 2491 (Mollis) keine schwerwiegenden Interessen entgegenstehen. Die geplante Ausführung wird insofern genehmigt.

2.24 *Fazit*

Das BAZL kommt zum Schluss, dass das Projekt die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und mit den erwähnten Auflagen bewilligt werden kann.

2.25 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtsspezifischen Anforderungen.

Das BAZL hat mit dem Kanton Glarus per 1. September 2021 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastruktur anlagen der Zivilluftfahrt auf dem Flugplatz Mollis abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbten umweltrechtlichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die kantonale Koordinationsstelle für Baugesuche und Plangenehmigungen jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahmen des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Fr. 2'275.00 (16.25 Stunden à 140 Fr.) veranschlagt.

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Im Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört das BAZL den Kanton und die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Glarus weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:
– Glarner Fachstelle Behindertengerechtes Bauen Fr. 850.00

Die Gemeinde Glarus Nord weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren (exkl. MwSt.) aus:

– Anschlussgebühr Wasserversorgung	Fr. 5'997.00
– Bearbeitungsgebühr Fachstelle Wasser	Fr. 625.00
– Anschlussgebühr Abwasser	Fr. 9'995.00
– Bearbeitungsgebühr Fachstelle Umwelt, Abwasser	Fr. 1'875.00
– Verschmutzung der öff. Kanalisation infolge Bautätigkeiten	Fr. 1'662.50
– Total:	Fr. 20'154.50

Die Gebühren geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen.

Die geltend gemachten Gebühren werden von der Gemeinde Glarus Nord bzw. den zuständigen kantonalen Stellen in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet (per Einschreiben), dem Verfasser der zurückgezogenen Einsprache zur Kenntnis zugestellt (per A-Post) und dem BAFU, dem Ressort Bau und Umwelt des Kantons Glarus sowie der betroffenen Gemeinde (per E-Mail) zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Mollis Airport AG für den Neubau der Ecoflight Basis wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Hangars mit Bürotrakt sowie Vorfeldflächen, Parkplätze und einer Flugzeugtankstelle.

1.2 Standort

Flugplatzareal Mollis, Parzellen-Nrn. 2491 und 2493, Gemeindegebiet von Glarus Nord.

1.3 Massgebende Unterlagen

- Baugesuchsformular Kanton Glarus vom 5. März 2025, unterzeichnet von der MAAG, Ecoflight AG und dem Architekturbüro;
- Luftfahrttechnischer Bericht vom 10. März 2025;
- Baubeschrieb Neubau Hanger, Neubau Flugzeughangar mit Bürotrakt vom 5. März 2025;
- E-Mail - Bestätigung zur Bauausführung, Glarner Fachstelle Behindertengerechtes Bauen vom 12. September 2024;
- Energienachweise Heizungs- und Warmwasseranlagen, Eigenstromerzeugung, mit Beilagen, 29. Januar 2025;
- Lärmschutznachweis Wärmepumpe vom 29. Januar 2025;
- Geotechnisch – Hydrologischer Bericht vom 27. Februar 2025;
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 10. März 2025;
- 1, Situationsplan, 1:500 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- -01, Markierung und Signalisation, 1:200 vom 10.3.2025;
- 2, Bauplatzinstallationsplan, 1:500 vom 4.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 3, Bauvisier, 1:500 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 8, Brandschutz, 1:200 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 9, Brandschutz Ansichten, 1:100 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 10, Erdgeschoss, 1:200 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 11, Obergeschoss, 1:200 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 12, Dachaufsicht, 1:200 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 13, Schnitte, 1:100 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 14, Ansichten, 1:100 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);

- 15, Umgebung, 1:200 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 16, Kanalisation, 1:200 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 17, Materialisierung, 1:50 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 30, Beregnete Fläche, 1:400 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 31, Berechnung Schmutzwasserapparate 1:250 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 32, Energiebezugsfläche 1:250 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 33, Geschossfläche, 1:250 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 34, Velo- und PP-Nachweis, 1:400 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 35, Kubische Berechnung, 1:400 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 36, Bebaute Fläche, 1:500 vom 3.3.2025 (unterzeichnet am 5.3.2025);
- 9359-32-001-B, Produktleitungen, 1:50 vom 21.11.2024;
- Umströmnachweis vom 23. Oktober 2025 (Revision).

2. Bewilligung

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 19 GschG i.V.m. Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV wird erteilt.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig zuzustellen.
- 3.1.4 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.1.5 Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen und der kantonalen Koordinationsstelle für Baugesuche und Plangenehmigungen jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten

schriftlich mitzuteilen.

- 3.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Luftfahrtsspezifische Auflagen*

Die Auflagen aus der luftfahrtsspezifischen Prüfung des BAZL vom 17. Mai 2025 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.3 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen in der Stellungnahme des Arbeitsinspektorats vom 15. April 2025 (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.4 *Behindertengerechtes Bauen*

Die Auflagen in der Stellungnahme der Fachstelle Behindertengerechtes Bauen vom 7. Juni 2025 (Beilage 3) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.5 *Unterhalt und Strassen*

- 3.5.1 Das Strassenaufbruchsgesuch ist mindestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn 1-fach samt Situationsplan bei der Abteilung Tiefbau (per E-Mail an tiefbau@glarus-nord.ch) zur Bewilligung einzureichen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das durch die Gemeinde Glarus Nord bewilligte Strassenaufbruchsgesuch vorliegt.
- 3.5.2 Für die Erschliessungsstrasse der Gemeinde Glarus Nord ist ein Zustandsprotokoll (Parzelle 1472, Grundbuch Mollis im Bereich der Parzellen 2491 und 2493, Grundbuch Mollis) mittels Fotodokumentation zu erstellen. Das Zustandsprotokoll ist mindestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn 1-fach bei der Abteilung Tiefbau einzureichen.
- 3.5.3 Nach Bauvollendung hat eine technische Abnahme der Erschliessungsstrasse im Einflussbereich des Bauvorhabens durch das zuständige Kontrollorgan zu erfolgen. Der gewünschte Abnahmetermin ist mit der Fachstelle Unterhalt und Strassen (per E-Mail an tiefbau@glaurs-nord.ch oder per Telefon 058 611 73 61) frühzeitig zu vereinbaren. Allfällige erkannte Mängel sind durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten zu beheben.

3.6 *Fachstelle Wasser der Gemeinde Glarus Nord*

- 3.6.1 Ein allfälliger Bezugsstandort für Bauwasser ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn beim Wasserwerkhof der Gemeinde Glarus Nord telefonisch unter 058 611 71 54 zu beantragen.
- 3.6.2 Das Wasserinstallationsgesuch (WIG) ist mindestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn dreifach samt Situationsplan und Installationsschema bei der Abteilung Tiefbau (per E-Mail an wasser@glarus-nord.ch) zur Bewilligung einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular kann bezogen werden, wenn das durch die Gemeinde Glarus Nord bewilligte Wasserinstallationsgesuch vorliegt.
- 3.6.3 Vor dem Eindecken des Hausanschlusses Wasser sind sämtliche Anlageteile durch das zuständige Kontrollorgan abnehmen und einmessen zu lassen. Der gewünschte Kontrolltermin ist mit der Fachstelle Wasser (per E-Mail an wasser@glarus-nord.ch oder per Telefon 058 611 71 54) frühzeitig zu vereinbaren. Ist keine rechtzeitige Meldung erfolgt, hat die Bauherrschaft die vom Kontrollorgan bestimmten Massnahmen zu ihren Lasten umzusetzen.
- 3.6.4 Vor der geplanten Inbetriebnahme der privaten Wasserversorgungsanlagen hat eine Schlusskontrolle durch das zuständige Kontrollorgan zu erfolgen. Der gewünschte Kontrolltermin ist mit der Fachstelle Wasser (per E-Mail an wasser@glarus-nord.ch oder per Telefon 058 611 71 54) frühzeitig zu vereinbaren. Allfällig erkannte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Anlagen durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten zu beheben. Zeitgleich mit der Schlusskontrolle erfolgt die definitive Abnahme der privaten Wasserversorgungsanlagen. Nach erfolgter Abnahme wird der definitive Wasserzähler installiert und damit auch der Wasserbezug ab der öffentlichen Wasserversorgung freigegeben.

3.7 *Grundwasser, Gewässerschutz und Fischerei*

- 3.7.1 Auf den definitiven Ausführungsplänen ist das vorgesehene Stapelvolumen des geplanten Pumpschachtes auf der Bauparzelle auszuweisen. Ebenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass mit dem vorgesehenen Stapelvolumen auch die potenziellen Betriebszustände in denen zeitweilig eine reduzierte Schmutzwassermenge respektive zeitweilig kein Schmutzwasser in die öffentliche Pumpendruckleitung abgeleitet werden kann, überbrückt werden kann. Ebenso ist beim Nachweis die potenziell zukünftige Abwasserbelastung der Nachbarparzelle 2494 zu berücksichtigen, da mit dem vorliegenden Bauvorhaben bereits ein vorsorglicher Abwasserabgang für diese Bauparzelle erstellt werden soll.
- 3.7.2 Die definitiven Ausführungspläne (M 1:50) der privaten Abwasserentsorgungsanlagen sind mindestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn 4-fach bei der Abteilung Tiefbau (per Post an Gemeinde Glarus Nord, Ressort Bau und Umwelt, Abteilung

Tiefbau, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen) zur Bewilligung einzureichen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die definitiven Ausführungspläne der privaten Abwasserentsorgungsanlagen durch die Gemeinde Glarus Nord bewilligt vorliegen.

- 3.7.3 Das Baustellenentwässerungskonzept ist 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn dreifach bei der Abteilung Tiefbau (per E-Mail an abwasser@glarus-nord.ch) zur Bewilligung einzureichen. Dabei hat die Form und der Inhalt des Baustellenentwässerungskonzepts den Anforderungen gemäss Norm SIA 431 (Entwässerung von Baustellen) zu genügen.
- 3.7.4 Vor dem Eindecken des Hausanschlusses Abwasser (Schmutz – und Meteorwasser) sind sämtliche Anlageteile durch das zuständige Kontrollorgan abnehmen und einmessen zu lassen. Der gewünschte Kontrolltermin ist mit der Fachstelle Abwasser (per E-Mail an abwasser@glarus-nord.ch oder per Telefon 058 611 71 93) frühzeitig zu vereinbaren. Ist keine rechtzeitige Meldung erfolgt, hat die Bauherrschaft die vom Kontrollorgan bestimmten Massnahmen zu ihren Lasten umzusetzen.
- 3.7.5 Die erdverlegten Leitungen der Gebäude- und Grundstücksentwässerung sind wahlweise während der Bauphase oder am Ende der Bauarbeiten auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen" zu erfolgen. Für alle geprüften Anlageteile ist ein Prüfprotokoll zu erstellen. Sämtliche Prüfprotokolle sind der Fachstelle Abwasser (per E-Mail an abwasser@glarus-nord.ch) zur Kontrolle vor Inbetriebnahme der Liegenschaftsentwässerung einzureichen.
- 3.7.6 Vor der geplanten Inbetriebnahme der privaten Abwasserentsorgungsanlagen hat eine Schlusskontrolle durch das zuständige Kontrollorgan zu erfolgen. Der gewünschte Kontrolltermin ist mit der Fachstelle Abwasser (per E-Mail an abwasser@glarus-nord.ch oder per Telefon 058 611 71 93) frühzeitig zu vereinbaren. Allfällige erkannte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Anlagen durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten zu beheben. Zeitgleich mit der Schlusskontrolle erfolgt die definitive Abnahme der privaten Abwasserentsorgungsanlagen.
- 3.7.7 Mit der Schlusskontrolle der Abwasseranlagen ist dem Kontrollorgan ein bereinigter Plan des ausgeführten Werkes (PaW) der Abwasseranlagen in elektronischer Form im Format PDF und DWG/DX (per E-Mail an abwasser@glarus-nord.ch) abzugeben.
- 3.7.8 Finden Wassereinleitungen in Oberflächengewässer statt, ist vor Inbetriebnahme der Einleitung der kantonale Fischereiaufseher beizuziehen und ihm die Massnahmen zu zeigen, mit welcher das Aufreissen der Sohle verhindert wird.
- 3.7.9 Die Ecoflight hat nur Stoffe zu verwenden, welche die Grundwasserqualität nicht gefährden.

- 3.7.10 Die Ecoflight darf keine Recyclingbaustoffe verwenden.
- 3.7.11 Die Ecoflight hat die kantonalen Vorschriften bezüglich Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu berücksichtigen.
- 3.7.12 Die nach dem GEP nicht mehr zulässigen Pisten- und Rollwegentwässerungsanlagen auf dem Baupermeter sind so zu verschliessen, dass kein belastetes Abwasser mehr zur unterirdischen Versickerung gelangt.
- 3.7.13 Die Ecoflight hat sicherzustellen, dass kein Aushubmaterial in das Gewässerprofil gelangt.

3.8 *Abfallbewirtschaftung*

- 3.8.1 Im Hinblick auf die Abfallbewirtschaftung während der Bauzeit sind 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn dem Fachbereich Abfallbewirtschaftung (per E-Mail an abfall@glarus-nord.ch) relevante Angaben (Art, Qualität und Menge) zu den erwartenden Abfällen sowie Angaben zu deren vorgesehenen Entsorgung zu melden.
- 3.8.2 Die Ecoflight hat ein Entsorgungskonzept mit Angabe der Mengen, der Qualität und der vorgesehenen Entsorgung der Abfälle einzureichen, falls die Gesamtmenge der Abfälle mehr als 200 m³ beträgt. Die konkreten Entsorgungsorte der Abfälle sind anzugeben. Die Unterlagen sind dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen.

3.9 *Neophyten und Bodenschutz*

- 3.9.1 Die Vorabklärung auf dem Baustellenperimeter bezüglich invasiver Organismen ist zu dokumentieren und der Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus zuzustellen.
- 3.9.2 Die Belastungssituation der einzelnen Bodenkompartimente (Ober-, Unterboden, unbelastet oder schwach belastet) muss bekannt sein und die Kompartimente dürfen weder vermischt, noch an Orte mit abweichender chemischer Belastung verbracht werden. Dies ist mit einer entsprechenden Analyse zu belegen.

3.10 *Lichtemissionen*

- 3.10.1 Die Fassaden, Firmenschilder und allfällige Werbeflächen dürfen nicht beleuchtet werden. Auf eine permanente Aussenbeleuchtung ist zu verzichten. Aussenbeleuchtungen dürfen nur dann eingeschaltet sein, wenn sie wirklich gebraucht werden (z.B. mit einem Bewegungsmelder) und nur an den sicherheitsrelevanten Orten (z.B. Eingangsbereich).

- 3.10.2 Die Ecoflight hat Aussenleuchten mit einem ULOR von 0% zu verwenden.
- 3.10.3 Die Ecoflight hat Solarpanele mit ausgewiesen geringer Blendwirkung zu verwenden. Ein Nachweis der geringen Blendwirkung ist dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn der PV-Anlage einzureichen. Werden PV-Module mit einer Oberfläche aus satiniertem Glas verwendet, ist kein Nachweis erforderlich.
- 3.11 *Übrige Umweltauflagen*
- 3.11.1 Die Ecoflight hat den Schlussbericht der UBB dem BAZL zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss einzureichen. Der Bericht hat eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen und der definitiv umgesetzten Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten.
- 3.11.2 Die Ecoflight hat das Pflichtenheft der UBB mit den vorgeschlagenen Schutzmassnahmen für Amphibien während der Bau- und Betriebsphase zu ergänzen. Das Pflichtenheft der UBB ist dem BAZL zuhanden des BAFU sowie der kantonalen Fachstelle vor Baubeginn zur Kenntnisnahme einzureichen.
- 3.11.3 Die Ecoflight hat die Zufahrt zur Baustelle und zu den Installationsplätzen ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen zu wählen.
- 3.11.4 Die Ecoflight hat alle an den Projektperimeter angrenzenden, schützenswerten Flächen und Lebensräume mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzutrennen.
- 3.11.5 Die Ecoflight hat gemeinsam mit der MAAG die Funktionalität des Wildtierkorridors GL-04, der durch das geplante Bauvorhaben zusätzlich beeinträchtigt werden könnte, sicherzustellen. Es sind entsprechende Abklärungen durchzuführen und, falls erforderlich, ergänzende Schutzmassnahmen (z. B. durch Heckenpflanzungen) festzulegen, die innerhalb des Projekt- bzw. SIL-Perimeters umgesetzt werden können und den Wildtieren eine sichere Querung des Korridors gewährleisten. Die entsprechenden Abklärungen sowie allfällige Schutzmassnahmen sind dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen.
- 3.11.6 Es ist eine ökologisch geschulte Umweltbaubegleitung einzusetzen, die die Massnahmen B-ORG-1, B-LEB-1 und B-LEB-2 kontrolliert. Die Massnahme B-LEB-1 ist um vorsorgliche Schutzmassnahmen für Kleintiere, wie Igel (bspw. Ausstiegshilfen aus einer Baugrube), zu ergänzen.

- 3.11.7 Die Fensterscheiben und Fensterfronten, insbesondere im Erdgeschoss, sind vor Vogelschlag zu schützen. Hierbei sind von der Vogelwarte Sempach empfohlene System zu verwenden.
- 3.11.8 Die Ecoflight hat eine Dachbepflanzung zu prüfen. Verzichtet die Ecoflight auf eine solche, hat sie dem BAZL zuhanden des BAFU eine nachvollziehbare Begründung vor Baubeginn einzureichen.

4. Einsprache

Vom Rückzug der Einsprache wird Vormerk genommen.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2'275.00 der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die Prüfung durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 850.00; die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle.

Die Gebühren der Gemeinde Glarus Nord betragen insgesamt Fr. 20'154.50; die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch die Gemeinde Glarus Nord.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung

Diese Verfügung wird eingeschrieben eröffnet:

- Airport Mollis AG, Flugplatz, 8753 Mollis

Diese Verfügung wird per A-Post zugestellt:

- Fridolin Beglinger-Zweifel, Kanalstrasse 19, 8753 Mollis

Diese Verfügung wird per E-Mail zugestellt:

- Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus, Koordinationsstelle für Bau-
gesuche und Plangenehmigungen, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus
- Gemeinde Glarus Nord, Kanzlei / Dienste, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Oliver Dürr, Jur. Mitarbeiter
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

- Beilage 1: BAZL, luftfahrtsspezifische Prüfung vom 17. Mai 2025
- Beilage 2: Stellungnahme des Arbeitsinspektorats des Kantons Glarus vom 15. April 2025
- Beilage 3: Stellungnahme der Fachstelle Behindertengerechtes Bauen vom 7. Juni 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.